

Az.: 1 BS 110/00



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Regierungspräsidium Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -

beigeladen:

wegen

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage  
hier: Antrag nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, den Richter am Verwaltungsgericht Meng und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober

am 20. November 2000

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer vor dem Obergerverwaltungsgericht anhängigen Klage, mit der sie sich gegen eine zugunsten der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage wendet.

Im Dezember 1998 beantragte die Beigeladene beim Regierungspräsidium Dresden die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle und produktionsspezifische Abfälle im Sinne von Nr. 2.2.1 der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines Bahnanschlusses auf den Flurstücken Nrn.        und        sowie auf Teilflächen der Flurstücke Nrn.        ,        ,        der Gemarkung        in        (Landkreis        ).

Nach den Antragsunterlagen sollen in der sog. T.A. (= Thermische Abfallbehandlungsanlage) die im Verbandsgebiet des Regionalen Abfallverbands        anfallenden Abfälle verbrannt werden, um die vorhandenen Deponien zu entlasten und den künftigen Anforderungen der TA Siedlungsabfall zu genügen. Dem Genehmigungs-

verfahren ging eine Ausschreibung des            voraus, in dem die Beigeladene den Zuschlag erhielt.

Die Abfallverbrennungsanlage ist für eine jährliche Durchsatzleistung von maximal 225.000 t Abfällen ausgelegt. Sie besteht aus zwei baugleichen Verbrennungslinien mit einer kontinuierlichen Feuerungswärmeleistung von 37,5 MW. Die Verbrennung der zunächst in einem Abfallbunker (ca. 12.000 m<sup>3</sup> Volumen) gesammelten und von einer Rotorschere für Sperrmüll sowie zwei Krananlagen durch Mischen „vergleichmäßigten“ Abfälle (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle) erfolgt in einem Feuerraum, in dem eine Verbrennungstemperatur von 850 °C erreicht wird. Dazu wird der Abfall über eine Beschickungseinrichtung auf einen geneigten Vorschubrost im Feuerungsraum gefördert. Die bei der Verbrennung entstehende Rostasche kann - so die Antragsunterlagen - nach einer Aufbereitung im Straßenbau und im Mineralstoffhandel eingesetzt werden. Andere Reststoffe, die beim Betrieb der Anlage entstehen, sollen unter Tage entsorgt werden. Das Rauchgas, dessen Abwärme zunächst mittels einer Dampfturbine zur Erzeugung von Strom (ca. 20 MW, davon etwa 4 MW für den Eigenbedarf) genutzt wird, durchläuft eine mehrstufige Rauchgasreinigungsanlage (Sprühabsorber, Gewebefilter, Aktivkohlefilter, „SCR“-Reaktor [selektive katalytische Reduktion]) und wird schließlich mit einer Temperatur von mehr als 130 °C über einen 55 m hohen Schornstein abgeleitet.

Die Grundstücke, auf denen das Vorhaben mit einer Fläche von etwa 95.000 m<sup>2</sup> errichtet werden soll, liegen im südöstlichen Teil des Betriebsgeländes der ehemaligen (Gesamtfläche ca. 1.400.000 m<sup>2</sup>), die von 1917 bis 1990 Aluminium und chemische Produkte herstellten. Das ehemalige Betriebsgelände, das nach Beendigung der Produktion bislang nicht umfassend saniert wurde, ist von einem breiten Grünstreifen umgeben und wird - soweit aus den Akten ersichtlich - in Teilen gewerblich genutzt. Ein Flächennutzungsplan und ein Bebauungsplan („Industrie- und Gewerbepark           “) liegen bislang nur als Entwürfe vor. Ein Bürgerbegehren (§ 25 Abs. 1 SächsGemO) aus dem Jahr 1997, das - zur Verhinderung der nunmehr genehmigten Abfallverbrennungsanlage - darauf abzielte, den Entwurf des Bebauungsplans dahingehend zu ändern, dass an Stelle von Industriegebieten Mischgebiete bzw. Gewerbegebiete ausgewiesen werden, wurde durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgericht Dresden vom 15.6.1999 in den zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfahren 7 K 3104/97, 7 K 3133/97, 7 K 3134/97 und 7 K 3267/97 für unzulässig erklärt (Zurückweisung

der Zulassungsanträge durch SächsOVG, Beschl. v. 8.6.2000 - 3 B 500/99 -, SächsVBl. 2000, 267). Zuvor hatte das Sächsische Obergericht (Beschl. v. 6.2.1997 - 3 S 680/96 -, SächsVBl. 1997, 215) dem Bürgermeister der Stadt im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, vor Durchführung eines Bürgerentscheids „Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren über die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage auf dem Gebiet der Stadt“ abzugeben. Im Ergebnis des im Juni 1997 durchgeführten Bürgerentscheids sprach sich die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligte (§ 38 BauGB) Stadt in ihrer Stellungnahme vom 7.5.1999 gegen die Errichtung der Abfallverbrennungsanlage im Stadtgebiet aus.

Etwa 250 bis 300 m südwestlich des Vorhabengrundstücks schließt sich die Siedlung an. Rund 800 m nördlich dieses Grundstücks liegt jenseits der Bundesstraße B die - soweit aus den Akten ersichtlich - denkmalgeschützte „Gartenstadt“, die in den letzten Jahren auch unter Einsatz öffentlicher Fördermittel aufwändig saniert wurde. Östlich des Grundstücks verläuft die B; die nächstgelegene Wohnbebauung in östlicher Richtung liegt jenseits einer Kleingartenanlage in circa 1.000 m Entfernung. Das Betriebsgelände wird von Gleisanlagen umgeben, die von den ehemaligen genutzt wurden und nach den Planungen des Beigeladenen - neben der B - einen An- und Abtransport gewährleisten sollen. Die Instandsetzung der Schienenwege und der weiteren Bahnbetriebsanlagen ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Nach den ursprünglichen Planungen des sollten 80 % der Anlieferungen über die Schiene erfolgen, die restlichen 20 % durch Direktanlieferung mit Abfallsammelfahrzeugen. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), die sich bei den Antragsunterlagen befindet (VAS. 2440 ff.; Ordner 10), errechnete die GmbH, Berlin, aus diesem Logistikkonzept - bei einer Abfallmenge aus dem Verbandsgebiet des von jährlich 150.000 t - einen Bahntransport durch 2 Züge je Arbeitstag und eine Direktanlieferung durch 23 Abfallsammelfahrzeuge (VAS. 2489 f.). Für die darüber hinausgehende „freie“, d.h. von der Beigeladenen nutzbare Anlagenkapazität, die das Gutachten mit 139.000 t veranschlagte, wurde eine tägliche Anlieferung durch maximal 30 Lkws ermittelt. Für den Fall eines ausschließlichen Lkw-Transports einer Abfallmenge von jährlich 289.000 t sowie von 101.000 t Rückständen errechnete die GmbH einen täglichen Einsatz von maximal 103 Lkws (einschließlich einer Betriebsmittelanlieferung mit 2 Fahrzeugen täglich). Diese Zahl wurde auf 110 Lkws (entspricht 220 Lkw-Bewegungen für Hin- und Rückfahrt) gerundet und daraus eine

prozentuale Zunahme des täglichen Transportaufkommens auf der B im Bereich der Ortsdurchfahrt in Richtung und von jeweils 15% ermittelt (VAS. 2517).

Nach öffentlicher Bekanntmachung wurden der Antrag und die Planunterlagen in den Stadtverwaltungen und sowie in den Gemeindeverwaltungen , und sowie beim Regierungspräsidium Dresden in der Zeit vom 9.4.1999 bis 10.5.1999 ausgelegt.

Die Antragstellerin erhob mit Schreiben vom 19.5.1999 eine Einzeleinwendung („Einwendung Nr. 265“). Mit ihr machte sie geltend, die geplante Anlage verletze sie in ihrem Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Abweichend von der Ausschreibung des und den im Scoping-Termin vorgelegten Unterlagen sei nunmehr auch eine Verbrennung von (jährlich) 50.000 t überwachungspflichtigen (muss heißen: besonders überwachungspflichtigen) Abfällen vorgesehen, obwohl die Anlage die dazu nach § 4 17. BImSchV erforderliche Mindesttemperatur nicht erreiche. Die zu erwartenden Emissionen seien stark gesundheitsschädigend und minderten den Wert ihres etwa 800 m von der Anlage entfernten Wohngrundstücks erheblich. Bei Störfällen bestehe eine besonders hohe Gefahr. Aus der Zeit vor 1990 gebe es erhebliche Schadstoffvorbelastungen, was zu einer deutlich erhöhten Rate an Krebserkrankungen und anderen Erkrankungen in der gesamten Region geführt habe. Wegen der starken Umweltbelastung sei die 29jährige Tochter der Antragstellerin an Leukämie erkrankt. Die geplante Müllverbrennungsanlage werde nicht benötigt, weil das vorhandene Sekundärrohstoffverwertungszentrum (SVZ) „

“ ( ) mit seiner moderneren Verfahrenstechnik eine ökologisch wie ökonomisch sinnvollerere Entsorgung ermögliche. Überdies hätten sich die Teilnehmer des Bürgerentscheids im Juni 1997 mit 88,5% der abgegebenen Stimmen gegen die Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage im Stadtgebiet von ausgesprochen, was auch die Genehmigungsbehörde berücksichtigen müsse.

Bereits mit Schreiben vom 11.5.1999 hatte die Antragstellerin gemeinsam mit den anderen Vertretern der Bürgerbegehren aus den Jahren 1996 und 1997 eine Einwendung erhoben („Einwendung Nr. 12“), mit der u.a. die Fehlerhaftigkeit der Auslegung gerügt wurde. Die Einwendung des Vereins „ - “ vom 24.5.199

(„Einwendung Nr. 278“) wurde u.a. von der Antragstellerin als stellvertretende Vereinsvorsitzende unterschrieben.

Die vorgenannten und weitere fristgerecht erhobene Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins, der vom 13.7.1999 bis 16.7.1999 in                    stattfand. Im Verlaufe dieses Termins machte die Antragstellerin ausweislich des 867seitigen Wortlautprotokolls zahlreiche weitere Beanstandungen gegen das Vorhaben geltend.

Mit Bescheid vom 10.1.2000 (öffentlich bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt vom 27.1.2000 [SächsABl. S. 90]) erteilte das Regierungspräsidium Dresden der Beigeladenen die angegriffene Genehmigung. Die in Abschnitt B des Bescheids genannten und mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Dresden versehenen Unterlagen („Genehmigungsantrag vom 15.12.1998“, 10 Ordner [VA S. 1 bis 2711] sowie die Altlastenerkundungs- und Untersuchungsberichte „Baufeld Thermische Abfallbehandlungsanlage                   “, 1 Ordner [VA S. 2712 bis 2985]), die im Abschnitt C des Bescheids aufgeführten - rund 330 - Nebenbestimmungen sowie die Anlagen 1 bis 7 werden unter A.5 ausdrücklich als Bestandteile der Genehmigung bezeichnet. Im Abschnitt B des Bescheids heißt es u.a. wörtlich:

- „2. Es dürfen nur Abfälle gemäß Anlage 4 zu diesem Bescheid angenommen und verbrannt werden.
3. In der Anlage darf, bezogen auf einen Heizwert von 9,00 MJ/kg und eine Betriebsstundenzahl von 7500 h/a, eine maximale Gesamtmenge von 225 000 t Abfällen gemäß Anlage 4 zu diesem Bescheid pro Jahr angenommen und verbrannt werden. Die Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen darf dabei, unabhängig vom Heizwert, 50.000 t pro Jahr nicht überschreiten.“

Die Anlage 4 zur Genehmigung enthält einen umfangreichen Abfallartenkatalog für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung. Für die jeweiligen Abfallarten - einschließlich überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle - wird in Spalte 3 der Anlage 4 bestimmt, ob die in der Anlage 5 bezeichneten Maximalwerte der im Einzelnen benannten - etwa halogenorganischen - Stoffe einzuhalten sind.

Den mit Schriftsatz vom 23.2.2000 erhobenen Widerspruch der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 10.1.2000, mit dem sie eine Verletzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geltend machte, wies das Regierungspräsidium Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 22.5.2000 (zugestellt am 2.6.2000) als unzulässig zurück. Über die am 27.6.2000 beim

Oberverwaltungsgericht erhobene Klage (1 D 24/00) der Antragstellerin ist bislang nicht entschieden.

Im Widerspruchsverfahren der Beigeladenen hob das Regierungspräsidium Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 4.7.2000 immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit in Nrn. 6.3.1, 6.3.4, 6.3.7, 6.3.10, 6.3.11, 6.3.12, 6.3.13 und 6.3.14 auf und änderte die Nebenbestimmung Nr. 6.3.2. Zur Begründung wurde ausgeführt, nach dem Inkraft-Treten der geänderten 12. BImSchV (BGBl. I 2000 S. 603) am 3.5.2000 seien die auf die vorherige Fassung dieser Verordnung gestützten Nebenbestimmungen aufzuheben, weil die Anlage gemäß § 1 Abs. 1 12. BImSchV nicht mehr in den Anwendungsbereich der Verordnung falle. Der Widerspruchsbescheid wurde der Beigeladenen am 3.8.2000 förmlich zugestellt.

Nachdem das Regierungspräsidium Dresden dem Senat auf telefonische Anfrage mitgeteilt hatte, es sei nicht beabsichtigt, den Widerspruchsbescheid vom 4.7.2000 auch der Antragstellerin bekanntzugeben, übersandte das Gericht ihr eine Kopie des genannten Widerspruchsbescheids.

Bereits am 26.5.2000 hat die Antragstellerin den vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Zur Begründung trägt sie vor, die Genehmigung verletze sowohl die Stadt als auch sie selbst in eigenen Rechten. Durch den rechtswidrigen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt werde ihr Beteiligungsrecht an dem beabsichtigten Bürgerentscheid zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs beeinträchtigt. Ein solches Recht stehe ihr zu, weil sie als (Mit-)Vertreterin des Bürgerbegehren (§ 25 Abs. 2 SächsGemO) vom 9.5.1996 und 14.8.1997 benannt worden sei und deshalb die Stadt als deren zuständiges Organ vertrete. Da ein Bebauungsplan bislang nicht vorliege, seien die Interessen der Beigeladenen mit den Planungsabsichten der Stadt gemäß § 38 BauGB abzuwägen. Eine solche Abwägung anhand der Maßstäbe des § 1 Abs. 6 BauGB sei nicht erfolgt. Dies könne die Antragstellerin umso mehr rügen, als die letztgenannte Vorschrift auch dem Schutz privater Belange diene. Bei einer ordnungsgemäßen Abwägung hätte die Genehmigung nicht erteilt werden dürfen, weil dem Schutz der Wohnbevölkerung und den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang gebühre. Dass der gebotene Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet sei, ergebe sich schon aus dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG und dem

sog. Abstandserlass NW, der die Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage in weniger als 500 m Entfernung von einer Wohnbebauung verbiete. Schädliche Lärm- und Schadstoffemissionen gingen nicht nur von der Anlage selbst, sondern auch vom Transportverkehr durch die an- und abfahrenden Lkw und Züge aus. Der Antragsgegner habe es versäumt, die auf dem Betriebsgelände wie auf den einzigen möglichen Zufahrtsstraßen - der B und der durch ein Wohngebiet verlaufenden -Straße - entstehenden zurechenbaren Lärm- und Schadstoffemissionen zu berücksichtigen. Da bislang keine direkte Gleisanbindung zu den Umladestationen bestehe, sei die Beigeladene für einen wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlage auf die Zulieferung durch mindestens 120 Lkw täglich angewiesen. Die von den Dieselmotoren der Lkw ausgestoßenen Rußpartikel trügen zur Erhöhung des Krebsrisikos bei. Die -Straße, die etwa 70 m neben dem Wohngrundstück der Antragstellerin verlaufe, sei als einfache Gemeindestraße mit Pflasterbelag für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass diese Straße - nicht die B - für nahezu alle Transporte genutzt werde, wodurch die in dem allgemeinen Wohngebiet einzuhaltenden Lärmgrenzwerte von tagsüber 59 (muss heißen: 55) dB(A) und nachts 49 (muss heißen: 40) dB(A) ganz erheblich überschritten würden. Ein weiterer Abwägungsfehler liege darin, dass der Antragsgegner die Vorhabengrundstücke zu Unrecht als Teil des Innenbereiches eingestuft und damit das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt habe. Im Übrigen füge sich die Anlage auch nicht in die nähere Umgebung ein, die durch das denkmalgeschützte Ensemble der Gartenstadt geprägt sei.

Die angefochtene Genehmigung verletze die Antragstellerin auch deshalb in ihren Rechten, weil kein ordnungsgemäßes Raumordnungsverfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie der Öffentlichkeit mit einer anschließenden planerischen Abwägung unter Berücksichtigung der in § 10 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG geschützten Belange der Stadt und der Antragstellerin durchgeführt worden sei. Stattdessen habe das Regierungspräsidium Dresden zu Unrecht nur eine „landesplanerische Abstimmung auf andere Weise“ i.S. v. § 14 Abs. 4 SächsLPlG vorgenommen, die sich überdies auf eine Anlage zur Verbrennung von Siedlungsabfällen bezogen habe, nicht auch auf die Verbrennung von 50.000 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sowie Industrieabfälle.

Rechtswidrig sei die angegriffene Genehmigung auch deshalb, weil die Nebenbestimmung Nr. 7.1.11, die eine Annahme und Zwischenlagerung von Abfällen aus Schadensfällen auf der sog. Sicherstellungsfläche ohne bestätigte Entsorgungsnachweise zulasse, zu unbestimmt (§ 37 VwVfG) gefasst sei und nicht einmal ausschließe, dass unkontrolliert im Freien gelagerte - möglicherweise asbestbelastete oder sogar radioaktiv verseuchte - Industrieabfälle, deren Zusammensetzung ungeklärt sei, die Gesundheit und das Leben des Antragstellers wie die der übrigen Anwohner gefährdeten oder zu erheblichen Nachteilen oder Belästigungen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG führten. Dies gelte nicht erst beim Auftreten von Störfällen (etwa Bränden), sondern schon im Normalbetrieb der Anlage.

Eine weitere Verletzung der Antragstellerin in eigenen Rechten liege darin, dass entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, § 8 BNatSchG, § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG sowie der entsprechenden EU-Richtlinie keine umfassende Prüfung sämtlicher Planungsalternativen - einschließlich möglicher Verfahrens- und Standortvarianten bis zu der sog. Nullvariante, also dem vollständigen Verzicht auf die Abfallverbrennungsanlage - durchgeführt worden sei. Der nunmehr vorliegende Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen belege, dass die im Verbandsgebiet des anfallenden Müllmengen von 112.000 t im Jahr 2000 bis auf 85.000 t im Jahr 2010 zurückgingen, weshalb weder ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb der Anlage noch die der Beigeladenen verbindlich zugesagte Anlieferung einer Jahresmindestmenge von 110.000 t Siedlungsabfällen gewährleistet sei. Ein Bedarf für die genehmigte Anlage bestehe umso weniger, als neben dem leistungsfähigen und umweltschonenden SVZ „

“ auch langfristig ausreichende Deponiekapazitäten vorhanden seien. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass der Sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft erst kürzlich an die öffentlichen Entsorgungsträger appelliert habe, kostenträchtige Überkapazitäten bei der Abfallentsorgung zu vermeiden.

Sowohl § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG als auch Art. 2 Abs. 2 GG seien dadurch verletzt, dass die Immissionsvorbelastung nicht ordnungsgemäß nach Nr. 2.6.2.1 TA Luft ermittelt worden sei. Zu Unrecht habe der Antragsgegner den Messzeitraum von 5 Monaten und 2 Wochen für ausreichend erachtet, obwohl im Regelfall ein Jahr vorgesehen sei, zumindest aber ein Zeitraum von 6 Monaten nicht unterschritten werden solle (Nr. 2.6.2.5 TA Luft). Entgegen der Auffassung des Antragsgegners und der Beigeladenen hätten die in Nr. 2.6.1.1 Satz 5 TA Luft genannten Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbe-

lastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für die emittierten Schadstoffe nicht vorgelegen, zumal weder ein mit dem Regierungspräsidium abgestimmter Messplan (Nr. 2.6.2.1 TA Luft) vorgelegen habe noch Vorbelastungsmessungen für Photooxidantien (Ozon und Peroxiacetylnitrat) durchgeführt worden seien, wie es der vom Verein „  
 -  
 “ benannte Toxikologe Prof. Dr. von der Universität sowohl im Erörterungstermin als auch in seinem Schreiben vom 18.8.1999 unter Hinweis auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse gefordert habe. Der Stadtbereich bzw. das Betriebsgelände der ehemaligen weise aufgrund seiner örtlichen Lage und seiner durch zahlreiche Gutachten nachgewiesenen hohen Vorbelastungen erhebliche Besonderheiten auf, die zur Durchführung weiterer behördlicher Ermittlungen hätten Anlass geben müssen. Eine Vielzahl auch älterer Untersuchungen, in die die Antragstellerin beim Landratsamt Einsicht genommen habe, belege die Gefährlichkeit der vorhandenen Altlasten auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück. Da Vorbelastungsmessungen nur vom 21.10.1997 bis zum 8.4.1998 durchgeführt worden seien, lägen weder für die Sommermonate noch für die warmen Herbst- und Frühlingsperioden Messwerte vor. Gerade während dieser Zeit komme es wegen des erhöhten Luftdrucks jedoch zu übermäßigen Immissionskonzentrationen, weil sich die Luftschadstoffe nicht verteilen, sondern sich im Bereich der Stadt konzentrierten. Insgesamt spreche ein Anscheinsbeweis für die Überschreitung der Grenzwerte der 17. BImSchV bei Dioxinen und Furanen. Im Einzelnen sei auf Folgendes hinzuweisen: Das auf S. 181 der Genehmigung erwähnte Krebsregister des weise eine erhebliche Vorbelastung der Wohnbevölkerung von aus. Es gebe eine überdurchschnittlich hohe Krebsrate, zahlreiche Haut-, Lungen-, Schilddrüsen-, Atemwegs- und Allergierkrankungen sowie vermutlich auch genetische Schäden. Bereits aufgrund von Schreiben des Instituts für , , vom 18.6.1991 und 20.6.1991 sei bekannt gewesen, dass eine nahezu flächendeckende Kontamination des Firmengeländes mit hochgiftigem Tetrachlorethan bestehe. Dementsprechend sei auf ein Verbot des Verzehrs von Tieren und Pflanzen aus dem Bereich der sog. „ , einem verseuchten Wasserlauf, hingewirkt worden. Auch wenn eine weitere gutachterliche Stellungnahme vom 15.1.1997 zu dem Ergebnis komme, dass innerhalb des Werksgeländes keine konkreten Gefahren für die menschliche Gesundheit bestünden, dürfe nicht verkannt werden, dass die umzäunte Industriebrache durch die Errichtung der Abfallverbrennungsanlage in ein offenes Industriegebiet umgewandelt werde, wodurch gefährliche Flächen - etwa im Bereich des Teerteichs und des Vanadinsalzlagers - öffentlich zugänglich würden. Dabei bestehe etwa die la-

tente Gefahr einer Auswehung von vanadiumhaltigen Staub. Ein bereits im Juni 1994 von der mbH gefertigtes Gutachten komme zu dem Schluss, dass eine Gefährdung für Mensch und Tier über den Luftweg und über den direkten Kontakt zu dem verunreinigten Erdreich nicht ausgeschlossen werden könne. Das Gutachten des Ingenieurbüros

aus Weißwasser vom 28.11.1996 belege, dass die PAK Konzentration besonders hoch sei, weshalb weitere Bodenproben genommen werden müssten, um die Schadstoffverteilung zu überprüfen. Ein undatiertes Sachverständigengutachten des Labors für GmbH habe eine erhebliche oberflächennahe Bodenkontamination durch MKW, PAK und durch Fluorid oberhalb der Werte der sog. Hollandliste festgestellt. Ein Gutachten der

GmbH vom 25.2.1999 weise für die Altlastenverdachtsfläche 12 - also für das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden solle - schichtbezogene Bodenproben mit KW-, PAK- und Phenolwerten über den entsprechenden Maßnahmewerten aus. Schließlich belege das Gutachten der GmbH vom 25.2.2000, dass eine erhebliche Kontamination des Grundwassers mit Phenolen, CSB, Ammonium und PAK sowie eine Anreicherung der Bodenluft mit BTEX vorliege; es müsse mit Entgasungserscheinungen aus dem Grundwasser gerechnet werden. Da das Wohnhaus der Antragstellerin nur wenige Hundert Meter vom Schornstein der geplanten Anlage entfernt liege, sei nach den Werten des nordrhein-westfälischen Abstandserlasses davon auszugehen, dass die Antragstellerin durch die Emissionen in ihrer Gesundheit gefährdet werde. Dieser Erlass könne unabhängig davon zugrunde gelegt werden, dass er von den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sei, weil er auf naturwissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen beruhe, die auch für den Freistaat Sachsen zu berücksichtigen seien.

Eine weitere Verletzung der Antragstellerin in ihren Rechten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und Art. 2 Abs. 2 GG liege darin, dass die Nebenbestimmungen Nrn. 7.1.8, 7.1.11, 7.1.13 und 7.1.16 gegen die in § 5 Abs. 2 Satz 4, § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG, Nr. 4.2 TA Abfall und die im Arbeitsentwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallbegriff sowie zur Abfallverwertung und -beseitigung (Abfall VwV) normierte Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen verstießen. Abfälle aus Schadensfällen, Abfälle ohne bestätigte Entsorgungsnachweise und Abfälle, deren unmittelbarer Einsatz in der Anlage nicht möglich sei, dürften trotz ihres erhöhten Gefahrenpotenzials auf der als Zwischenlager angelegten Sicherungstellungsfläche aufbewahrt werden. Da es sich um eine einzige, weder überdachte noch mit Trennwänden versehene Fläche handele, könnten gefährliche Abfälle vermischt werden und durch unkon-

trollierte Reaktionen Krebs erregende Emissionen (etwa von Furanen und Dioxinen) bewirken. Im Brandfall könnten diese ein lebensgefährliches Ausmaß erreichen.

Eine zusätzliche Rechtsverletzung der Antragstellerin liege in der unzureichenden Kontrolle der angelieferten Abfälle. An der Geltendmachung dieser Rüge sei die Antragstellerin nicht durch § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG gehindert. Eine materielle Präklusion komme schon wegen der fehlerhaften Auslegung der Antragsunterlagen nicht in Betracht. Entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV habe Einsicht in die bei der Stadt ausgelegten Unterlagen nicht während der gesamten Dienstzeit, sondern nur während der allgemeinen Öffnungs- bzw. Sprechzeit der Behörde genommen werden können. Bei der allein vorgesehenen Sichtkontrolle könne nicht überprüft werden, welcher Abfall in welcher Zusammensetzung angeliefert werde. Insbesondere werde nicht sichergestellt, dass - etwa aus Gewinnsucht von Anlieferbetrieben - unbemerkt auch besonders gefährliche, etwa radioaktive Abfälle angeliefert und illegal verbrannt würden. Um dies zu verhindern, sei zumindest eine stichprobenartige Überprüfung des Abfalls in einem Eingangslabor der Anlage geboten, wie es die TA Abfall unter Nr. 6.3.1c vorsehe. Da auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsorgt werden sollten, müsse die Anlage den Anforderungen der TA Abfall, nicht nur denen der TA Siedlungsabfall entsprechen. Als Folge der unzureichenden Eingangskontrolle sei mit einer Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für Furane und Dioxine zu rechnen.

Die Antragstellerin sei auch dadurch in ihrem Schutzrecht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 17. BImSchV verletzt, dass weder die Vorbelastung der Region noch die von der Anlage ausgehenden Emissionen hinreichend untersucht worden seien. Dies verstoße gegen § 1a, § 20 Abs. 1a, b 9. BImSchV, § 6 Abs. 1 Nr. 2, 48 BImSchG i.V.m. Nr. 2.6.2.3 und Nr. 2.6.4 TA Luft. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bezwecke auch einen vorbeugenden Gefahrenschutz, bei dem die vorhersehbare künftige Entwicklung in die Prüfung einzubeziehen sei. Bei den humantoxikologischen Untersuchungen der Luftbelastung sei nur die Zusatzbelastung, nicht auch die Vorbelastung untersucht worden. Die Vorbelastungsmessungen für NO<sub>2</sub>, CO und Cadmium seien fehlerhaft durchgeführt worden. Bestimmte Schadstoffe oder Schadstoffkonzentrationen seien gar nicht (Nitro-PAK, Feinpartikel) oder anhand überholter Orientierungswerte (Arsen, Cadmium, Nickel und Toluol) untersucht worden. Die Bodenbelastung sei nur unzureichend ermittelt worden. Bei

nur 11 Bodenproben sei eine Abschätzung der Vorbelastungen nicht möglich. Kombinations- und Summationswirkungen von Krebs erregenden Stoffen seien nicht oder falsch beurteilt worden. Bestehende Bodenbelastungen an Dioxinen und PAK seien anhand falscher Vergleichswerte bzw. Hintergrundbelastungen bewertet worden. Wegen der unzureichenden Untersuchungen der Luft- und Bodenbelastung bestehe nach einer Inbetriebnahme der Anlage ein erhöhtes Krebsrisiko in der Nachbarschaft insbesondere deshalb, weil der Gesundheitszustand der Bevölkerung nicht berücksichtigt worden sei. Aufgrund der unvollständig durchgeführten Emissionsmessungen seien weitere Messung und eine toxikologische Neubewertung der Anlage erforderlich, wie es Prof. Dr. , Universität , im Einzelnen dargelegt habe. Daran sei auch hier festzuhalten.

Es sei unverständlich, dass zur Feststellung der Vorbelastung kein Biomonitoringverfahren eingesetzt worden sei. Überdies seien Kombinationsreaktionen in den Umgebungsmedien (z.B. Luft) im GUK Gutachten nur kurz erwähnt und dann ohne Begründung als irrelevant angesehen worden. Untersuchungen zur Entstehung von Ozon, das als Endprodukt von Luftwechselwirkungen auftrete, seien nicht durchgeführt worden. Als Leitparameter für die Luftbelastung mit Chlorphenolen habe das Gutachten Pentachlorphenol (PCB) empfohlen, obwohl dieser Stoff als Leitparameter nachweislich ungeeignet sei. Entgegen der Auffassung der Gutachter dürfe auch nicht auf die Diskussion der nitropolycyclischen Aromate verzichtet werden. Messungen an der Abfallverbrennungsanlage (Hessen) hätten gezeigt, dass von dieser Anlage mehrere Nitroaromate in relevanten Konzentrationen freigesetzt würden. Ein weiterer Fehler liege darin, dass auf Hintergrundbelastungen anderer Regionen zurückgegriffen worden sei, nicht aber auf Messdaten für das konkrete Beurteilungsgebiet. Ein prozentualer Bezug der Zusatzbelastung auf die Vorbelastung sei unsinnig, da er um so günstiger ausfalle, je höher die Vorbelastung sei. Statt dessen müsse die Zusatzbelastung auf vorsorglich hergeleitete Toleranzwerte bezogen werden. Weiterhin müssten die Staubanalysen nachgebessert werden, da nur Schwebstaubkonzentrationen genannt worden seien, ohne die Daten auf eine Korngrößenverteilung zu beziehen. Überdies sei angesichts der erheblichen Arsenvorbelastung eine Verbesserung der Rückhaltetechnik erforderlich.

Eine weitere Verletzung des Schutzrechts aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. §§ 4, 5 17. BImSchV liege darin, dass in der nur für die Hausmüllverbrennung konzipierten Anlage auch Sonderabfälle entsorgt werden sollten. Die im Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte

(insbesondere für organische Stoffe, Dioxine und Furane) könnten schon deshalb nicht eingehalten werden, weil die Anlage nicht die erforderliche Mindesttemperatur von 1.110 °C (§ 4 Abs. 2 17. BImSchV) für die Verbrennung halogenorganischer Stoffe mit mehr als 1 Gewichtsprozent erreiche. Bei der Entsorgung von etwa 20% besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bestehe eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch solche Abfälle verbrannt würden. Im Übrigen ergebe sich aus § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.9.1996 (BestbÜAbfV), dass allenfalls die unter der Kapitelüberschrift 20 des Verzeichnisses in Anlage 1 zur BestbÜAbfV genannten Abfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt werden dürften. Von den in der Anlage 4 zum Bescheid genannten Abfällen betreffe dies nur „Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze“, also die Abfallschlüsselnummer 20 01 12, nicht aber die anderen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

Soweit die Genehmigung vom 10.1.2000 durch den Widerspruchsbescheid vom 4.7.2000 geändert worden sei, sei diese Änderung jedenfalls der Antragstellerin gegenüber unwirksam. In der Gestalt, in der die Genehmigung öffentlich bekannt gemacht worden sei, sei der Verwaltungsakt nicht mehr existent. Eine vom Bekanntgabewillen der Behörde getragene Bekanntgabe (§ 43 VwVfG) an die Antragstellerin sei nicht erfolgt. Die fehlende Bekanntgabe führe zur Nichtigkeit (§ 44 VwVfG) der angegriffenen Genehmigung, weil einander widersprechende Regelungen für ein und dieselbe Anlage vorlägen. Im Übrigen sei die Aufhebung der Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit sachlich nicht nachvollziehbar. Bei Erlass des Ausgangsbescheids vom 10.1.2000 habe die 12. BImSchV in ihrer alten Fassung gegolten. Auf diesen Zeitpunkt sei für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage schon deshalb abzustellen, weil es sich um eine Abwägungsentscheidung nach § 38 BauGB handele.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 10.1.2000 in der Gestalt seiner Widerspruchsbescheide vom 22.5.2000 und 4.7.2000 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Die Antragstellerin werde durch die angegriffene Genehmigung nicht in ihren Rechten verletzt. Aus der beabsichtigten Durchführung eines Bürgerentscheids könne sie keine subjektiven Rechte ableiten. Gesetzlicher Vertreter der Stadt sei allein der Bürgermeister (§ 51 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO), nicht etwa die Antragstellerin als Vertreterin der beiden Bürgerbegehren. Aus der Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens könne sie keine Rechtsbeeinträchtigung ableiten. Ein Raumordnungsverfahren diene ausschließlich öffentlichen Belangen; im Verhältnis zum Bürger komme ihm weder Regelungs- noch Außenwirkung zu. Im Übrigen sei die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 6 BImSchG rechtlich gebunden, so dass kein Raum für eine Abwägungs- oder Ermessensentscheidung bleibe. Die angegriffenen Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit könnten die Antragstellerin schon deshalb nicht in eigenen Rechten verletzen, weil die Anlage nicht mehr in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV falle. Auf eine Verletzung von § 8 BNatSchG könne sich der vorliegende Antrag ebenso wenig stützen. Diese Vorschrift sei nach § 4 Satz 3 BNatSchG nicht unmittelbar anzuwenden, sondern nur nach Maßgabe von §§ 8 ff. SächsNatSchG umzusetzen. Daran gemessen handele es sich um einen unvermeidbaren Eingriff, für dessen Ausgleich der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan Sorge. Da der Standort als Industriebrache erheblich vorbelastet sei und kein besonderes Entwicklungspotenzial aufweise, seien die Belange des Naturschutzes gegenüber dem Interesse an einer geregelten Abfallentsorgung nicht vorrangig. Auch eine Verletzung von § 6 UVPG liege nicht vor. Nach Abs. 4 Nr. 3 der genannten Vorschrift seien Angaben über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und zu den wesentlichen Auswahlgründen unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen zu machen. Die Beibringung dieser Unterlagen stehe unter dem Vorbehalt, dass sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich seien und ihre Beibringung den Vorhabensträger zumutbar sei. Diesen Anforderungen sei Genüge getan. Aus § 4e Abs. 3 9. BImSchV folge eine Rechtsverletzung ebenso wenig.

Soweit die Antragstellerin geltend mache, die Immissionsmessungen seien nicht ordnungsgemäß durchgeführt, sei sie mit diesem Vorbringen materiell präkludiert (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Zudem wohne sie außerhalb des maßgeblichen Beurteilungsgebiets, das sich auf eine Kreisfläche mit einem Radius von 570 m um den Schornstein erstrecke. Das Wohnhaus der Antragstellerin liege 700 m von der geplanten Anlage entfernt. Damit könne die Antragstellerin nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes eventuelle

Mängel der Immissionsmessungen im gerichtlichen Verfahren nicht rügen. Allein daraus, dass die Beigeladene den Untersuchungsrahmen freiwillig auf einen Radius von 1.650 m erhöht habe, könne die Antragstellerin keine rechtlichen Vorteile ableiten. Im Übrigen seien die durchgeführten Messungen rechtlich nicht zu beanstanden. Dies gelte auch für die Zusatzbelastung durch die Errichtung und den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die dagegen erhobenen Einwendungen seien nicht stichhaltig. Von den anderweitigen Untersuchungen, auf die sich die Antragstellerin berufe, sei nur die Dokumentation des vom 25.2.1999 objektbezogen. Dieser Dokumentation sei jedoch zu entnehmen, dass die Auswirkungen der Anlage als gering bis mäßig einzustufen seien. Zudem könne auf die detaillierten Ausführungen in der Begründung zum Genehmigungsbescheid verwiesen werden.

Soweit die Antragstellerin eine Verletzung der Getrennthaltungspflicht rüge, könne ihr Antrag - unabhängig von der eingetretenen Präklusion - schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die von ihr genannten Regelungen weder drittschützend noch verletzt seien. Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG seien Abfälle (nur) „soweit ... erforderlich“ getrennt zu halten und zu behandeln. Überdies sehe sowohl die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) vom 13.9.1996 als auch die BestbÜAbfV die gezielte Vermischung von Abfällen vor, wie sich aus den Abfallschlüsselnummern 190202 und 190204 durch die Bezeichnung „vorgemischte Abfälle“ ergebe. Bei der Entsorgung unterschiedlicher Abfallarten in einer einheitlichen Anlage bestehe keine Notwendigkeit, Abfällen zu trennen, soweit schädliche Reaktionen - wie hier durch die Nebenbestimmung Nr. 7.1.16 - ausgeschlossen seien. Den übrigen Einwendungen der Antragstellerin werde durch die Nebenbestimmungen Nrn. 7.1.8, 7.1.11 und 7.1.13 hinreichend Rechnung getragen. Durch Nr. 2 der Entscheidungsformel und die Nebenbestimmung Nr. 6.1.1 sei klar geregelt, dass nur solche Abfallarten entsorgt werden dürften, für die die Anlage genehmigt worden sei und die die maximalen Schadstoffwerte nicht überschritten. Dies gelte auch für Abfälle aus Schadensfällen bzw. Havarien. Radioaktive Abfälle, deren Verbrennung die Antragstellerin befürchte, dürften ohnehin nicht angenommen werden. Bei der Sicherstellungsfläche, deren Errichtung sowohl die TA Siedlungsabfall (Nr. 6.2.2) als auch die TA Abfall (Nr. 8.2) vorschreibe, handele es sich nicht etwa um eine Fläche zur dauerhaften Lagerung, wie die Antragstellerin meine. Die von ihr befürchteten Gefahren seien ausgeschlossen. Die Abfälle

würden in der Regel in Containern angeliefert; bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen würden vollständig geschlossene Behältnisse eingesetzt.

Soweit die Antragstellerin das Fehlen eines Eingangslabors rüge, seien ihre Ausführungen ebenfalls unbegründet. Die Nebenbestimmungen Nrn. 7.1.5, 7.1.12 und 7.1.13 (S. 45 der Genehmigung) enthielten umfangreiche Anforderungen an die Eingangskontrolle. Sofern produktionsspezifische und besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemeinsam mit Siedlungsabfällen oder wie diese entsorgt würden, sei die TA Siedlungsabfall, nicht die TA Abfall anzuwenden. Nr. 2.2.1 TA Siedlungsabfall definiere produktionsspezifische Abfälle als in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle seien, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden könnten. Unter Berücksichtigung von § 41 KrW-/AbfG seien in die Bestimmungsverordnung Abfallarten aufgenommen, bei denen u.a. ein hoher Schadstoffgehalt zu erwarten sei. Diese Abfälle seien besonders überwachungsbedürftig. Wiesen sie abweichend von der Regelvermutung jedoch einen geringeren Schadstoffgehalt auf, der mit denen von Siedlungsabfällen vergleichbar sei, blieben sie wegen der branchen- oder prozessspezifischen Zuordnung nach der EAKV weiterhin besonders überwachungsbedürftig. Für die Annahme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in der Anlage bedeute dies u.a., dass der Schadstoffgehalt denen von Siedlungsabfällen entsprechen müsse. Dies werde auch durch die Annahmekontrolle überwacht (vgl. Nebenbestimmung Nr. 7.1.13, S. 47 des Bescheids).

Mit dem Vorbringen, von der Anlage gingen Krebs erzeugende Emissionen aus, sei die Antragstellerin präkludiert. Im Übrigen seien solche Befürchtungen auch unbegründet. Am Standort seien insgesamt 88 Proben (11 Entnahmepunkte, jeweils 8 Proben) untersucht worden. Dabei seien für Industrieregionen typische Nutzungsarten ebenso berücksichtigt worden, wie sensible Nutzungsarten (Kinderspielflächen, Park- und Freizeitanlagen sowie Kleingärten). Die zu erwartenden Zusatzbelastungen des Bodens bei einem 30jährigen Anlagenbetrieb seien ungefährlich. Dies belege ein Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den strengen Kriterien der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) für Kinderspielflächen besonders deutlich. Der in der Antragsschrift zitierte Wert von 0,37 mg/kg für Benzopyren betrage knapp 20 % des Prüfwerts von 2 mg/kg nach Anlage 2 zur BBodSchV. Bei Dioxin betrage der angegebene Wert von 3,2 ng ITE/kg nur 3,2 % des Maßnahmenwerts von 100 ng ITE/kg. Auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen zum

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe seien hinreichend geprüft. Das von der Beigeladenen in Auftrag gegebene humantoxikologische Gutachten widerlege die behauptete Erhöhung des Krebsrisikos. Soweit die Antragstellerin darauf verweise, dass das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie in seinem Schreiben vom 11.10.1999 an der Korrektheit der Vorbelastungsmessung für NO<sub>2</sub>, CO und Cadmium gezweifelt habe, gebe sie den Inhalt des Schreibens unzutreffend wieder.

Durch die Verbrennung der von der Genehmigung erfassten Einsatzstoffe werde die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt. Sämtliche Einsatzstoffe dürften durchaus in der Müllverbrennungsanlage entsorgt werden. Aus den Kapitelüberschriften in der Anlage zur EAKV sei nicht etwa zu schließen, dass bestimmte Abfälle für eine Verbrennung in einer bestimmten Entsorgungsanlage ungeeignet seien. Gemäß § 1 Abs. 6 EAKV i.V.m. § 2 Abs. 5 BestbÜAbfV dürften Abfälle nur dann der Kapitelüberschrift 20 zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden könnten, d.h. wenn die Abfälle von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder von einem durch ihn beauftragten Dritten entsorgt würden. Ansonsten seien die Abfälle den Kapitelüberschriften 1 bis 19 zuzuordnen.

Die anwaltlich nicht vertretene Beigeladene stellt keinen förmlichen Antrag.

Sie trägt vor, der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Anders als der Antragsteller im Parallelverfahren 1 BS 183/00 könne die Antragstellerin nicht geltend machen, die erteilte Genehmigung verletze sie in eigenen Rechten, weil sie - entgegen ihren Angaben im gerichtlichen Verfahren - mehr als 700 m von der geplanten Anlage (bzw. 1.100 m Luftlinie von der Mitte des Betriebsgrundstücks) entfernt wohne. Unabhängig davon lasse ihr Antrag auch keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Genehmigung erkennen. Auf eine Verletzung der Planungshoheit bzw. von § 38 BauGB könne allenfalls die Stadt selbst, nicht aber die Antragstellerin ein Rechtsschutzbegehren stützen. Die Genehmigungsbehörde habe berücksichtigt, dass die Vorhabengrundstücke in einem Ortsteil lägen, in dem der Bebauungsplanentwurf die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets vorsehe. Dass ein Bürgerbegehren beabsichtige, den vorgesehenen Standort als Mischgebiet auszuweisen, sei noch kein städtebaulicher Belang i.S.v. § 38 BauGB, der der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstehen könne. Aus § 50 BImSchG und dem Abstandserlass NW folge nichts anderes. Auch auf Vorschriften des Denkmalschut-

zes könne die Antragstellerin ihren Antrag nicht stützen. Ebenso könne ihr Vorbringen, der anlagenexterne Lkw-Verkehr bewirke erhebliche Emissionen, nicht durchgreifen. Zum einen sei Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen grundsätzlich nicht genehmigungsrelevant, zum anderen habe die Antragstellerin nicht substantiiert vorgetragen, dass sie selbst durch den zusätzlichen Verkehr in eigenen Rechten verletzt werde. Insoweit sei auf die Seiten 128 und 129 der Genehmigung zu verweisen. Im Übrigen vermittele § 34 BauGB keinen Nachbarschutz.

Soweit die Antragstellerin einwende, ein Raumordnungsverfahren sei nicht durchgeführt worden, liege eine Verletzung in eigenen Rechten ebenso wenig vor. Aufgabe der Raumordnung und der Landesplanung sei es, Einfluss auf raumbedeutsame Planungen zu nehmen. Adressaten der Raumordnung und Landesplanung seien die öffentlichen Planungsträger. Diese müssten die Ergebnisse durchgeführter Raumordnungsverfahren beachten. Im Verhältnis zum Bürger komme diesen Verfahren jedoch weder Regelungs- noch Außenwirkung zu. Dementsprechend könne die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen selbst die Antragstellerin nicht in eigenen Rechten verletzen. Überdies sei ein Verstoß gegen die Grundsätze der Raumordnung nicht gegeben, weil die Genehmigungsbehörde eine den Vorschriften des ROG und des Sächsischen Landesplanungsgesetzes entsprechende landesplanerische Abstimmung auf andere Weise durchgeführt habe, wie auf Seite 57 und 145 der Genehmigung zutreffend ausgeführt sei.

Eine Verletzung von Vorschriften der 12. BImSchV liege nicht vor. Die Anlage falle nicht mehr in den Anwendungsbereich der geänderten Verordnung; auf die Rechtmäßigkeit der - zwischenzeitlich aufgehobenen - Nebenbestimmung Nr. 6.3.1 komme es nicht mehr an. Die Nebenbestimmung Nr. 7.1.11 sei rechtmäßig. Schon ihrem Wortlaut sei klar zu entnehmen, dass auf der Sicherstellungsfläche keine endgültige Lagerung bzw. Zwischenlagerung, sondern nur eine kurzzeitige Sicherstellung erfolgen solle. Damit handele es sich auch nicht um eine Fläche, die den Anforderungen von Nr. 7 oder Nr. 8 TA Siedlungsabfall genügen müsse. Die dort kurzzeitig aufbewahrten Abfälle würden in geschlossenen Behältern angeliefert, in denen sie bis zur thermischen Behandlung verblieben. Radioaktives Material, auf das die Antragstellerin verweise, werde unter keinen Umständen angenommen. Das anfallende Oberflächenwasser werde im Multifunktionsbecken der Anlage aufgefangen bzw. zurückgehalten;

auch dem Brandschutz werde - hier wie für die gesamte Anlage - hinreichend Rechnung getragen.

Ein Verstoß gegen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu beachtende Vorschriften des UVPG oder des BNatSchG liege ebenso wenig vor. Im Übrigen habe das Regierungspräsidium eine den naturschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Eingriffsprüfung vorgenommen und sei dabei zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass ein unvermeidbarer Eingriff vorliege, der durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden könne. Einer weiteren Abwägung habe es nach § 8 Abs. 3 BNatSchG nicht mehr bedurft. Aus § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG habe keine Verpflichtung bestanden, zu prüfen, ob eine andere Anlagenart oder die Errichtung der Anlage an einem anderen Standort weniger Probleme bereite.

Soweit die Antragstellerin das Fehlen ordnungsgemäßer Immissionsmessungen beanstande, sei der Antrag ebenfalls unbegründet. Aus den auf Seiten 62 f. sowie 73 ff. der Genehmigung ausgeführten Gründen habe es einer Ermittlung der Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nicht bedurft, weil die von der Anlage zu erwartenden Emissionen die in Nr. 2.6.1.1 TA Luft genannten Emissionsmassenströme für keinen Schadstoff überschritten. Es hätten keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass sich wegen der besonderen örtlichen Lage oder wegen hoher Vorbelastungen etwas anderes ergebe. Die - ohne rechtliche Verpflichtung - durchgeführten Vorbelastungsmessungen hätten dies eindeutig bestätigt. Danach liege die Vorbelastung für alle Schadstoffe unter 60 % der in Nr. 2.5 TA Luft angegebenen Immissionswerte, weshalb die Beigeladene entsprechend Nr. 2.6.2.1 TA Luft auch nach 5 ½ Monaten von weiteren Messungen für die Beurteilungsfläche habe absehen dürfen. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Messungen vorrangig in Wintermonaten durchgeführt worden seien, in denen die Schadstoffkonzentration in der Luft regelmäßig höher liege als in den anderen Jahreszeiten. Trotzdem sei eine Überschreitung der Vorbelastungsgrenze nicht festgestellt worden. Von einem Anscheinsbeweis für hohe Vorbelastungen, auf den sich die Antragstellerin berufe, könne nicht die Rede sein. Die von ihr herangezogenen Gutachten gäben keine tragfähigen Anhaltspunkte für überhöhte Vorbelastungen. Die von der Antragstellerin zum Teil nur bruchstückhaft zitierten Gutachten und sonstigen Unterlagen bezögen sich nicht auf das konkrete Anlagengrundstück, sondern auf das gesamte Gelände der ehemaligen . Überdies handele es sich jedenfalls teilweise um ältere Unterlagen, deren Angaben -

soweit sie für das Anlagengrundstück überhaupt relevant seien - sich im Genehmigungsverfahren als unzutreffend herausgestellt hätten.

Ein Verstoß gegen die Pflicht, Abfälle getrennt zu halten, liege ebenso wenig vor. Die - nicht drittschützenden - Vorschriften über die Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§§ 4, 5 KrW-/AbfG) und der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung (§§ 10, 11 KrW-/AbfG) schlossen ein Vermischen von Abfällen nicht grundsätzlich aus. Eine Trennung sei nur dann geboten, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher Grundsätze und Grundpflichten erforderlich sei. Dies gelte auch für Abfälle aus Schadensfällen, Abfälle ohne bestätigte Entsorgungsnachweise und für Abfälle, die in der Anlage nicht verwertet werden dürften. Die letztgenannten Abfälle würden auf der dafür vorgesehenen Sicherstellungsfläche kurzzeitig aufbewahrt, bis die Behörde über die anderweitige Entsorgung entschieden habe. Diese Abfälle würden i.d.R. in Containern auf den Anlieferfahrzeugen verbleiben; sie würden nicht etwa unkontrolliert im Freien gelagert. Soweit eine Entladung bzw. Entpackung erforderlich sei, stelle die Nebenbestimmung Nr. 7.1.16 hinreichend sicher, dass eine gemeinsame Lagerung oder ein Vermischen von Abfällen, die miteinander reagieren könnten, unterbleibe. Überdies ordneten die Nebenbestimmungen Nrn. 7.1.8 und 7.1.11 an, dass Emissionen zu verhindern seien. Im Übrigen sei die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen, die Genehmigung verletze die Getrennthaltungspflicht, mangels rechtswahrender Einwendungen materiell präkludiert. Dies gelte auch hinsichtlich ihrer Rüge der unzureichenden Eingangskontrolle. Zudem gewährleiste die Genehmigung mit den Nebenbestimmungen Nrn. 7.1.5, 7.1.12 und 7.1.13 hinreichende Maßnahmen zur Kontrolle des angelieferten Abfalls. Danach erfolge eine Sichtkontrolle sowie eine umfangreiche Prüfung der Entsorgungsnachweise, der Begleit- und Übernahmescheine sowie weiterer Belege. Dabei würden die Abfallart und die Abfallschlüsselnummer ermittelt. Bei der Anlieferung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen seien darüber hinaus Identifikationsanalysen und Probenrückstellungen vorgeschrieben. Die Ergebnisse der Identitätskontrollen seien mit den Angaben der Entsorgungsnachweise und den Annahmekriterien zu vergleichen und es müsse ein betriebsinterner Laufzettel ausgestellt werden. Die zusätzliche Einrichtung eines Labors im Eingangsbereich der Anlage sei nicht erforderlich. Da überwiegend Siedlungsabfälle im Sinne der TA Siedlungsabfall verbrannt würden, sei die von der Antragstellerin genannte Nr. 6.3.1c TA Abfall nicht anzuwenden. Die TA Siedlungsabfall fordere die Einrichtung eines eigenen Labors im Eingangsbereich nicht. Überdies könne nach der Ausnahmeregelung Nr.

2.4 der TA Abfall von der Einrichtung eines eigenen Labors abgesehen werden, weil die von der Beigeladenen vorgesehenen Annahmeverfahren die Analyse der Probenrückstellungen durch ein externes zugelassenes Labor vorsähen. Insgesamt sei gewährleistet, dass nur zugelassene Abfälle verbrannt würden.

Die Emissionsbelastung sei ordnungsgemäß ermittelt worden. Die Genehmigungsbehörde sei nach eingehender Prüfung sowohl der Argumente des von der Antragstellerin genannten Prof. Dr. \_\_\_\_\_ als auch die des Gutachters Prof. Dr. \_\_\_\_\_ zu dem Ergebnis gelangt, dass das von der Beigeladenen vorgelegte humantoxikologische Gutachten einschließlich der Untersuchungen zu den Bodenbelastungen plausibel und für die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit geeignet sei. Daran sei auch hier festzuhalten; insoweit könne auf die Seiten 62 bis 71 und 120 bis 122 der Genehmigung verwiesen werden. Aus dem Schreiben von Prof. Dr. \_\_\_\_\_ vom 14.4.2000, das der Beigeladenen nicht vorliege, ergebe sich nichts anderes. Dies gelte insbesondere auch für die Arsenvorbelastung. Trotz der Überschreitung des LAI-Wertes für die Arsenkonzentration bestehe kein Anzeichen für ein erhöhtes Krebsrisiko aus der Vorbelastung, weil die Vorbelastungswerte für alle anderen Stoffe, soweit sie für die Anlage relevant sein, deutlich unterschritten würden. Daran ändere es nichts, dass in Schleswig-Holstein geringere Arsenkonzentrationen gemessen worden seien. Die Behauptung, die im Genehmigungsverfahren verwendeten Vergleichswerte für Cadmium bzw. Nickelluftkonzentrationen entsprächen nicht dem aktuellen Stand, sei falsch. Soweit sich die Antragstellerin auf niedrigere Toleranzwerte für Toluol berufe, ergäben sich schon deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids, weil der Vorbelastungswert ohnehin erheblich unter dem von der Antragstellerin angegebenen Orientierungswert liege (vgl. Seiten 64 und 69 des Bescheids). Im Übrigen sei die Antragstellerin mit Einwendungen zur Untersuchung von Luft- und Bodenbelastungen präkludiert. Nach alledem bestehe keine Notwendigkeit weiterer Messungen oder einer neuen toxikologischen Bewertung der Anlage. Prof. Dr. \_\_\_\_\_ sei gerne dazu bereit, seine Ausführungen zu den vorgenannten Punkten für das Gericht zu erläutern.

Eine Verletzung der Antragstellerin in eigenen Rechten ergebe sich schließlich auch nicht daraus, dass in der Anlage besonders überwachungsbedürftige Abfälle verbrannt würden. Die TA Siedlungsabfall sehe eine solche Entsorgung in ihrer Nr. 1.2 ausdrücklich vor, soweit es sich um Abfälle handele, die nach der TA Siedlungsabfall gemeinsam mit Siedlungsabfällen oder

wie diese entsorgt werden dürften und die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eine solche Verbrennung zuließen. Beide Voraussetzungen seien hier erfüllt. Die Anlagen 4 und 5 zum Genehmigungsbescheid stellten sicher, dass sämtliche Abfälle - also auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle - den in § 4 Abs. 2 17. BImSchV genannten Maximalwert von ein Gewichtsprozent Chlor nicht überschritten. Bei einer Verbrennung solcher Abfälle sei unter Einhaltung der genehmigten Betriebsbedingungen keine über den Grenzwerten liegende Emission zu erwarten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die im Antrags- und Klageverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Verfahrensakten des Regierungspräsidiums Dresden (21 Bände) Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.1.2000 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25.5.2000 und 4.7.2000 ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.).

1. Der Senat entscheidet gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO im ersten Rechtszug, weil es sich um eine Streitigkeit um eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallverbrennungsanlage mit einer jährlichen Durchsatzleistung von mehr als 100.000 t Abfällen handelt.

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Sie kann geltend machen, durch die angegriffene Genehmigung in eigenen Rechten verletzt zu sein, weil sie in der erforderlichen räumlichen Nähe zur vorgesehenen Anlage wohnt und mit ihren ausführlichen Darlegungen unter anderem geltend macht, durch betriebsbedingte Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren ausgesetzt zu sein (zu den Anforderungen vgl. SächsOVG, Urt. v. 8.7.1999, SächsVBl. 2000, 86 [88]; Jarass, BImSchG, 4. Aufl., § 3 RdNr. 18 ff., § 6 RdNr. 49 m.w.N.). Soweit der Antragsgegner und die Beigeladene die Antragsbefugnis mit der Begründung verneinen, die Antragstellerin wohne mehr als 700 m von der Anlage entfernt außerhalb des Beurteilungsgebiets nach 2.6.2.2. TA Luft, vermag sich der beschließende Senat dem nicht anzuschließen. Allerdings ist

in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass das Grundstück rund 1.100 m vom Schornstein der Anlage und damit nicht mehr in dem auf Seite 71 der Genehmigung bezeichneten „notwendigen Beurteilungsgebiet“ mit einem Radius von 570 m liegt. Dies ergibt sich aus einem Vergleich des von der Antragstellerin auf gerichtliche Anforderung im Klageverfahren 1 D 24/00 vorgelegten Lageplans, auf dem ihr Hausgrundstück farbig markiert ist, mit der bei den Verwaltungsvorgängen (VAS. 792; Ordner 4) befindlichen topographische Karte im Maßstab 1: 10.000. Überdies hat die Antragstellerin, die sich mit dem Genehmigungsverfahren äußerst intensiv befasst hat, schon in ihrer Einwendung vom 19.5.1999 („Einwendung Nr. 12“) ausgeführt, ihr Grundstück liege etwa 800 m von der Anlage entfernt. Ausgehend davon lässt sich eine Verletzung der nachbarschützenden Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gleichwohl nicht offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise ausschließen, weil die Genehmigungsbehörde selbst nach ausführlicher Prüfung der von der Beigeladenen eingereichten Antragsunterlagen mit nachvollziehbaren Erwägungen angenommen hat, dass mit „Auswirkungen von Luftschadstoffen“ „in einer Kreisfläche mit einem Radius von 1.650 m um den Kamin“ der Anlage „gerechnet werden kann“ (vgl. S. 71 der Genehmigung). Vor diesem Hintergrund kann es der Antragstellerin nicht mit Hinweis auf das Fehlen (schon) der Möglichkeit einer Rechtsverletzung verwehrt werden, die erteilte Genehmigung anzufechten.

2. Das Gericht kann nach § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des von einem Dritten eingelegten Rechtsbehelfs gegen die kraft Gesetzes (Satz 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) sofort vollziehbare immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage (§ 4 BImSchG) einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen, die von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VwGO nicht erfasst ist, anordnen. Dabei ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse des Antragsgegners und dem Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehbarkeit der angegriffenen Genehmigung mit dem Interesse der Antragstellerin an deren Aussetzung vorzunehmen. Maßgebend für diese Abwägung sind im Regelfall die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs. Verstößt der angefochtene Bescheid nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung nicht gegen drittschützende Vorschriften, so kann ein rechtliches Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs in der Regel nicht anerkannt werden, weil dem öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Genehmigung in einem

solchen Fall Vorrang gebührt. Verstößt die Genehmigung gegen drittschützende Vorschriften, so ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, weil an der Ausnutzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Erweisen sich die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs dagegen als offen, sind die öffentlichen und privaten Interessen nach den Umständen des Einzelfalls gegeneinander abzuwägen.

Daran gemessen bleibt der Antrag ohne Erfolg, weil die angegriffene immissionsschutzrechtliche Genehmigung in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 22.5.2000 und 4.7.2000 die Antragstellerin bei summarischer Prüfung nicht in ihren Rechten verletzt.

2.1. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist hier - wie bei Rechtsmitteln Dritter gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung allgemein - der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebend (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.2.1991, Buchholz 406.25 § 4 BImSchG Nr. 5, st. Rspr.; Jarass, BImSchG, 4. Aufl., § 6 RdNr. 55; Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Januar 2000, § 80 RdNr. 290 f.), damit also der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids vom 4.7.2000. Aus § 38 BauGB, auf den sich die Antragstellerin beruft, folgt nichts anderes. Insbesondere ist der genannten Regelung, die eine Anwendung von §§ 29 - 37 BauGB ausschließt, wenn die Gemeinde im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage beteiligt wird, nicht zu entnehmen, dass eine planerische Abwägung vorzunehmen gewesen wäre, für deren gerichtliche Überprüfung (allein) die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Ausgangsbescheids maßgeblich wäre. Weder aus § 38 BauGB noch aus anderen Normen ergibt sich, dass die in Rede stehende Genehmigungsentscheidung in Form einer planerischen Abwägung zu ergehen hat, bei der die - von der Antragstellerin nachdrücklich bezweifelte - Erforderlichkeit der Anlage, ihre Dimensionierung und die Möglichkeit alternativer Standorte ebenso zu berücksichtigen wäre wie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Belange des Denkmalschutzes und die Planungsabsichten der Stadt . Bei der angegriffenen Genehmigung handelt es sich vielmehr um eine gebundene Verwaltungsentscheidung („Kontrollerlaubnis“, vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.6.1998, NVwZ-RR 1999, 298 [299]), die bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen - ohne Berücksichtigung planerischer Gesichtspunkte - nach § 6 Abs. 1 BImSchG „zu erteilen ist“. Dies ergibt sich auch aus § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG, der für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen der vorliegenden Art

keinen Planfeststellungsbeschluss, sondern (nur) eine Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG vorsieht (vgl. Paetow, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 31 RdNr. 17). Dementsprechend beschränkt sich die der Genehmigungsbehörde obliegende Prüfung auf die Einhaltung der von § 6 Abs. 1 BImSchG erfassten Vorschriften, nach denen es auf Fragen des Anlagenbedarfs und der Wirtschaftlichkeit eines Anlagenbetriebs nicht ankommt (vgl. Hölcher, in: Oldiges (Hrsg.), Immissionsschutz zwischen Integrationskonzept und Verfahrensbeschleunigung, S. 155 [156 ff.] m.w.N.).

2.2. Die angegriffene Genehmigung leidet nicht an formellen Fehlern, die zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung führen könnten.

Soweit die Antragstellerin eine Verletzung ihrer Verfahrensrechte darin sieht, dass Einsicht in die bei der Stadt Lauta nach § 10 BImSchG i.V.m. § 10 9. BImSchV ausgelegten Unterlagen nur während der Öffnungszeiten der Behörde, nicht aber während der gesamten Dauer der Dienststunden genommen werden konnte, liegt kein Rechtsverstoß vor. Wenn § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV bestimmt, dass „während der Dienststunden“ Einsicht zu gewähren ist, kann dieser Regelung - entgegen der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Beschl. v. 6.3.1985, NVwZ 1985, 506 [508]; zustimmend Jarass, BImSchG, § 10 RdNr. 62 m.w.N.) - nicht entnommen werden, dass die Einsichtnahme während sämtlicher Dienststunden möglich sein muss (ebenso Kutscheidt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 1.5.2000, § 10 BImSchG RdNr. 70). Mag auch der vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg herangezogene Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV a.F., der § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV n.F. entspricht, für eine solche Auslegung sprechen, so ist diese nach dem - hier vorrangig heranzuziehenden - Schutzzweck der Norm gleichwohl nicht geboten. Zur Gewährleistung einer umfassenden Informationsmöglichkeit Dritter reicht es aus, dass die Einsichtnahme an jedem Arbeitstag der Behörde zu den allgemeinen Öffnungszeiten möglich ist, soweit dies keine unzumutbare Erschwernis bewirkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.1980, BRS 36 Nr. 22 zum Bauplanungsrecht; BVerwG, Urt. v. 22.12.1980, DVBl. 1981, 405 [408] zum Atomrecht). Ob für die hier vertretene Auslegung des § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV auch die Erwägung spricht, die Regelung der Dienst- und Öffnungszeiten falle in den Schutzbereich der durch Art. 28 Abs. 2 GG wie von Art. 82 Abs. 2 SächsVerf gewährleisteten Organisationshoheit der Gemeinden, weshalb es dem (Bundes-)Normgeber von Verfassungs wegen verwehrt sei, eine Einsichtnahmemöglichkeit während sämtlicher Dienststunden im Wege

eines Durchgriffs auf die kommunale Ebene verbindlich vorzuschreiben (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 22.11.1983, BVerfG 65, 283 [289 ff.]), kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben. Ausgehend von diesen Maßstäben verletzt die in der Stadt durchgeführte Auslegung nicht § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV, weil während 33 Stunden pro Woche Einsicht in die Unterlagen genommen werden konnte.

Ob das dem Genehmigungsverfahren vorausgegangene Ausschreibungsverfahren der rechtmäßig durchgeführt wurde und der Genehmigungsantrag der Ausschreibung entspricht, was die Antragstellerin vorprozessual bezweifelt hat, ist für das vorliegende Streitverfahren ebenso wenig von Belang wie die Frage, ob der      wirksam gegründet wurde.

Soweit die Antragstellerin eine Verletzung ihrer subjektiven Rechte darin sieht, dass der im Widerspruchsverfahren der Beigeladenen ergangene Widerspruchsbescheid vom 4.7.2000, der Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit aufgehoben bzw. geändert hat, ihr nicht i.S.v. § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 41 VwVfG bekanntgegeben worden ist, führt der darin liegende Verfahrensverstoß weder zur geltend gemachten Unwirksamkeit („nicht mehr existent“) des Ausgangsbescheids (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. § 43 Abs. 2 VwVfG) noch zur gerichtlichen Aufhebung des angegriffenen Verwaltungsakts im Anfechtungsstreit der Hauptsache. Allerdings bedurfte es nach Auffassung des Senats einer Bekanntgabe des genannten Widerspruchsbescheids auch an die Antragstellerin, weil die aufgehobenen Nebenbestimmungen Nrn. 6.3.1, 6.3.4, 6.3.7, 6.3.10, 6.3.11, 6.3.12, 6.3.13 und 6.3.14 der Umsetzung drittschützend (vgl. Jarass, BImSchG, § 5 RdNr. 38 m.w.N.; Müggenborg, NVwZ 2000, 1096 [1099]) Regelungen der 12. BImSchV zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr dienen. Schon deshalb ist eine Bekanntgabe - in welcher Form sei hier dahingestellt - nicht mit der Erwägung entbehrlich, eine Rechtsbeeinträchtigung Dritter durch den Widerspruchsbescheid sei von vornherein ausgeschlossen. Überdies liefe die umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung im immmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 3 - Abs. 10 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV) ins Leere, wenn die - öffentlich bekanntgemachte (§ 21a 9. BImSchV) - Genehmigung für die noch nicht ins Werk gesetzte Anlage nach erfolgter Auslegung und Durchführung des Erörterungstermins (§§ 14 ff. 9. BImSchV) zunächst mit Nebenbestimmungen versehen, dann aber im Widerspruchsverfahren des Anlagenbetreibers ohne jegliche Kenntnismöglichkeit Drittbetroffener zu deren Lasten geändert werden dürfte. Dass eine vom behördlichen Bekanntgabewillen getragene (zu diesem Erfordernis vgl. nur Kopp/Ramsauer,

VwVfG, 7. Aufl., § 41 RdNr. 7 m.w.N.) Bekanntgabe gleichwohl nicht erfolgt ist - das Regierungspräsidentium hat eine Bekanntgabe ausdrücklich abgelehnt -, bewirkt gegenüber der Antragstellerin jedoch nur, dass die Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO nicht in Lauf gesetzt wurde. Da die Antragstellerin, die den Inhalt des Widerspruchsbescheids durch die ihr vom Senat übermittelte Kopie kennt, bereits eine Anfechtungsklage erhoben hat, die sich gegen die Genehmigung des Regierungspräsidentiums Dresden vom 10.1.2000 in der Gestalt seiner Widerspruchsbescheide vom 22.5.2000 und 4.7.2000 richtet, wirkt sich der Bekanntgabemangel auf ihr Rechtsschutzbegehren jedenfalls faktisch nicht mehr aus.

2.3. Die Antragstellerin wird durch die angefochtene Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage auch nicht in ihren materiellen Rechten verletzt.

Ob sie mit einem Teil ihres Vorbringens nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG präkludiert ist, wie der Antragsgegner und die Beigeladene meinen, kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben, weil der Antrag mangels einer Verletzung drittschützender Vorschriften auch dann abzulehnen ist, wenn keine Präklusion eingetreten ist. Vor diesem Hintergrund kann auch offen bleiben, ob bzw. in welchem Umfang sich die Antragstellerin auf Einwendungen berufen kann, die sie im Namen der Bürgerbegehren und des Vereins „  
 .“ (mit-) erhoben hat.

2.3.1. Auf eine Verletzung der einfachgesetzlich wie verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit der Stadt (oder anderer Rechte der Stadt) kann die Antragstellerin ihr Rechtsschutzbegehren nicht stützen. Daran ändert es nichts, dass sie als Vertreterin der Bürgerbegehren der Jahre 1996 und 1997 benannt wurde. Für das erfolgreiche Bürgerbegehren aus dem Jahr 1996, das zur Durchführung des Bürgerentscheids im Jahr 1997 führte, gilt dies schon deshalb, weil es allein auf die Verpflichtung der Stadt gerichtet war, sich im Genehmigungsverfahren gegen die Errichtung der Anlage auszusprechen. Nachdem sich die im Verwaltungsverfahren beteiligte (§ 38 BauGB) Stadt - wenn auch erfolglos - gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gewandt hat, ergeben sich aus dem durchgeführten Bürgerentscheid keine weitergehenden Rechtswirkungen gegenüber der Genehmigungsbehörde. Insbesondere ist diese durch den Bürgerentscheid nicht daran gehindert, die beantragte Genehmigung zu erteilen. Ob dies schon daraus folgt, dass es sich bei den gemeinderechtlichen Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§§ 24, 25

SächsGemO) nicht um „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, also um rein anlagenbezogene Regelungen (vgl. Jarass, BImSchG, § 6 RdNr. 10) handelt, bedarf schon deshalb keiner Entscheidung, weil die gemeindeinterne Durchführung eines Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheids den (Außen-)Rechtskreis einer Gemeinde nicht erweitern kann. Diese Erwägung gilt auch für das Bürgerbegehren aus dem Jahr 1997, das zur Verhinderung der Abfallverbrennungsanlage darauf abzielte, den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu ändern. Hinzu kommt, dass dieses Bürgerbegehren durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15.6.1999 für unzulässig erklärt worden ist. Dementsprechend steht der Antragstellerin ein Beteiligungsrecht an dem Bürgerbegehren oder dem beabsichtigten Bürgerentscheid, das durch die Erteilung der angegriffenen Genehmigung beeinträchtigt werden könnte, nicht zu.

2.3.2. Die Antragstellerin wird durch die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage (§ 3 Abs. 5 BImSchG) nicht in drittschützenden Rechten aus § 5 Abs. 1 BImSchG verletzt. Nach dieser Norm sind Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1) und Vorsorge gegen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Nr. 2). Dabei kann sich ein Dritter, der in durch das Beurteilungsgebiet abgegrenzter Nähe zu einer immissionsschutzrechtlichen Anlage wohnt, nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 8.7.1999, SächsVBl. 2000, 86 [90]) mit Blick auf das in § 5 Abs. 1 BImSchG enthaltene Schutzgebot gegen die zu erwartenden Immissionen uneingeschränkt, gegen die von der Anlage ausgehenden Emissionen jedoch nur insoweit wenden, als es sich um Krebs erregende Stoffe (vgl. Jarass, BImSchG, § 5 RdNr. 28; weitere Nachweise bei Lübke-Wolff, NuR 2000, 19 [21]) handelt. Daran ist auch hier festzuhalten.

2.3.2.1. Die angegriffene Genehmigung dürfte sicherstellen, dass weder von der Errichtung der Anlage noch von ihrem Betrieb **Luftverunreinigungen** (§ 3 Abs. 4 BImSchG, vgl. Jarass, BImSchG, § 3 RdNr. 49 - 51) ausgehen, die zu einer Verletzung des Schutzrechts der Antragstellerin aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (oder gar Art. 2 Abs. 2 GG) führen. Nach den im gerichtlichen Verfahren derzeit vorliegenden Erkenntnissen werden die bau- und betriebsbe-

dingten Zusatzbelastungen für die Antragstellerin auch keine Gesamtbelastungen ergeben, die anerkannte Beurteilungsmaßstäbe überschreiten.

2.3.2.1.1. Für die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehenden **Emissionen** (§ 3 Abs. 3 BImSchG; § 2 Nr. 3 17. BImSchV, vgl. Jarass, BImSchG, § 3 RdNr. 47 - 51) gilt dies schon deshalb, weil die in der angefochtenen Genehmigung festgesetzten Grenzwerte durchweg - auch für die von der Antragstellerin mehrfach erwähnten Dioxine und Furane - strenger sind, als es § 5 17. BImSchV i.V.m. dem Anhang zur 17. BImSchV verlangt. Die genannte Verordnung, die Regelungen über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe enthält, ist hier gemäß § 1 Abs. 1 17. BImSchV anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 10.6.1998, NVwZ 1998, 1181 = Buchholz 406.25 § 5 BImSchG Nr. 24) wie des beschließenden Senats (Urt. v. 8.7.1999, SächsVBl. 2000, 86 [90 f.]) handelt es sich bei den Grenzwerten des § 5 17. BImSchV um Konkretisierungen der Emissionsbegrenzungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die auf dem gesicherten Stand der Technik beruhen, und die auch in Ansehung der von der Antragstellerin hervorgehobenen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) rechtlich unbedenklich sind. Zu einer davon abweichenden Beurteilung sieht der Senat keinen Anlass. Da mit der 17. BImSchV die zulässigen Emissionen aus Abfallverbrennungsanlagen durch generalisierte - gegenüber der TA Luft abgesenkte - Grenzwerte vollständig und umfassend vermindert werden, kommt ein Anspruch auf Einhaltung niedrigerer Emissionswerte als der in § 5 17. BImSchV festgelegten Grenzwerte nur im Einzelfall bei atypischen Sachverhaltslagen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht (BVerwG, aaO, m.w.N.; SächsOVG, aaO).

Ein solcher atypischer Sonderfall dürfte hier nicht vorliegen. Dies gilt sowohl für die von der Antragstellerin - ohne weitere Darlegungen - behauptete außergewöhnliche Konzentration von Luftschadstoffen während der warmen Jahreszeit als auch für die sehr ausführlich vorgetragene Vorbelastungen der Luft, des Betriebsgrundstücks und seiner Umgebung. Soweit die Antragstellerin auf die umfangreichen Ausführungen von Prof. Dr. im Erörterungstermin und in der Folgezeit verweist, handelt es sich - abgesehen von der festgestellten Überschreitung der Beurteilungswerte des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) für Arsen (vgl. auch Tabelle 10b auf S. 97 der Genehmigung) - durchweg um Erkenntnisse, die von den in der Rechtsprechung bislang anerkannten Beurteilungsmaßstäben abweichen. Dies reicht nach

Auffassung des Senats im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch nicht aus, um die Tragfähigkeit der detaillierten Gutachten in den genehmigten Antragsunterlagen zu entkräften. Das gilt - neben dem geforderten Biomonitoringverfahren - auch mit Blick auf den von der Antragstellerin mehrfach zitierten Abstandserlass NW; ein Anscheinsbeweis für die Überschreitung der festgesetzten Emissionswerte oder das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls ist dieser Verwaltungsvorschrift jedenfalls dann nicht zu entnehmen, wenn - wie hier - nachvollziehbare Einzelfalluntersuchungen zur konkreten Anlage vorliegen. Die vom Regierungspräsidium festgestellte Überschreitung des Beurteilungsmaßstabs der LAI-Studie "Krebsrisiko durch Luftverunreinigungen" für Arsen durch die Vorbelastung dürfte nicht ohne weiteres zur Annahme eines atypischen Sonderfalls führen, weil die Beurteilungswerte für alle anderen Stoffe deutlich unterschritten wurden. Im Übrigen spricht viel dafür, dass die vom LAI erstellten Beurteilungswerte keine Aussage über die Eignung von Schadstoffkonzentrationen zulassen, Gefahren im immissionsschutzrechtlichen Sinne herbeizuführen, weil es sich nur um Vorschläge handelt, die es ermöglichen sollen, Belastungen durch die wichtigsten krebserzeugenden Luftschadstoffe risikoproportional abzubauen und dabei die unterschiedlichen Belastungssituationen in ländlichen Gegenden und in Ballungsgebieten zu berücksichtigen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.6.1998, NVwZ-RR 1999, 298 [302] m.w.N.).

Anhaltspunkte dafür, dass mit der Errichtung der Anlage Luftverunreinigungen verbunden sind, die zu einer Gefährdung der Gesundheit der Antragstellerin führen könnten, bestehen nicht (vgl. auch S. 105 der Genehmigung).

Dass bei einer Verbrennung der zugelassenen Abfälle unter Einhaltung der genehmigten Betriebsbedingungen Emissionen auftreten, die über den festgesetzten Grenzwerten liegen, ist nach Aktenlage nicht zu befürchten. Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage erstreckt sich allein auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen und produktionsspezifischen Abfällen im Sinne von Nr. 2.2.1 TA Siedlungsabfall. Wesentliches Merkmal der letztgenannten Abfälle ist es, dass sie „in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen“ entstanden sind, „jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können“. Dies vorausgesetzt, berechtigt die Genehmigung (auch) zur Verbrennung der in Anlage 4 zum Bescheid vom 10.1.2000 durch die Angabe der sechsstelligen Abfallschlüsselnummer bezeichneten besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten nur insoweit, als diese Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind. Durch diese Vergleichbarkeit mit häuslichen

Abfällen ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand hinreichend gewährleistet, dass sämtliche zugelassenen Abfälle bei der festgesetzten Mindesttemperatur von 850 °C unter Einhaltung der vorgegebenen Emissionsgrenzwerte behandelt werden können (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.6.1998, NVwZ-RR 1999, 298 [301]).

Die Höhe der - von der Antragstellerin als für die Verbrennung von „Industrie- und Sondermüll“ zu niedrig erachteten - Mindesttemperatur richtet sich nach § 4 Abs. 2 17. BImSchV. Gemäß dessen Satz 1 muss die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe sowie von anderen Einsatzstoffen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen bis ein Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C betragen. Dass Einsatzstoffe mit einem höheren Halogengehalt verbrannt werden, was nach § 4 Abs. 2 Satz 2 17. BImSchV die Einhaltung einer Mindesttemperatur von 1.100 °C erfordert, schließt die Genehmigung durch ihre Anlagen 4 und 5 ausdrücklich aus. Insbesondere folgt aus Spalte 3 der Anlage 4, dass - abgesehen von den „Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze“ (Abfallschlüssel-Nr. 20 01 12), gegen deren Verbrennung die Antragstellerin sich nicht grundsätzlich wendet - bei allen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die Beachtung der Anlage 5 notwendig ist. Damit darf auch bei der Annahme solcher Abfälle deren Chlorgehalt ein Gewichtsprozent nicht überschreiten.

Aus dem von der Antragstellerin herangezogenen § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i.V.m. der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbüAbfV - vom 10.9.1996 (BGBl. I. S. 1366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1998 (BGBl. I. S. 3956), ergibt sich nichts anderes. Insbesondere kann § 2 Abs. 5 Satz 2 BestbüAbfV, nach dem Abfälle nur dann der Kapitelüberschrift 20 zugeordnet werden dürfen, „wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden“, nicht entnommen werden, dass von den in der Anlage 4 zum Bescheid vom 10.1.2000 aufgeführten besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nur „Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze“ (Abfallschlüssel-Nr. 20 01 12) in der Anlage verbrannt werden dürften. Zum einen folgt schon aus § 1 Abs. 2 und Abs. 6 der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs - EAKV - vom 13.9.1996 (BGBl. I. S. 1428), dass die zweistellige Kapitelüberschrift in der sechsstelligen Abfallschlüsselnummer lediglich die Branchen- oder Prozessart (etwa 04:

Abfälle aus der Leder- u. Textilindustrie; 05: Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse) kennzeichnet, aber nicht ohne Weiteres auf die Gefährlichkeit von Abfällen bei der Verbrennung schließen lässt. Zum anderen dienen § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG und die BestbÜAbfV - entsprechend dem Normzweck des gesamten § 41 KrW-/AbfG - der Regelung der Frage, welche Abfälle welcher Form der Überwachung (nicht: Beseitigung) unterliegen (vgl. Paetow, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 41 RdNr. 1, 12 a.E.). Dabei knüpft der für sich genommen nicht vollzugsfähige § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sowohl an die Herkunft (gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen) der Abfälle als auch an deren Stoffmerkmale an, aus denen sich ein besonderes Gefährdungspotenzial ergibt (vgl. Paetow, aaO, § 41 RdNr. 8 f.). Ausgehend davon ist für die in § 41 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG geregelte Aufnahme in die BestbÜAbfV weniger die Gefährlichkeit eines Stoffes bei der ordnungsgemäßen Beseitigung, als die Gefährdung bei einem unsachgemäßen oder gar illegalen Umgang mit dem betreffenden Stoff maßgebend (vgl. Paetow, aaO, RdNr. 12 a.E. m.w.N.).

Dass eine unzureichende Eingangskontrolle der angelieferten Abfälle überhöhte Emissionen von Krebs erregenden und anderweitig gesundheitsschädigenden Stoffen bewirkt, wie es die Antragstellerin befürchtet, vermag der Senat nicht zu erkennen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebsbedingungen dürfte durch die detaillierten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen Nrn. 7.1.5 - 7.1.26 und deren behördliche Überwachung gewährleistet sein. Insbesondere ist für die Annahme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle eine Identitätskontrolle vorgeschrieben, bei welcher neben einer Sichtkontrolle auch eine Identifikationsanalyse und eine Probenrückstellung vorzunehmen sind (Nebenbestimmung Nr. 7.1.13). Eines Eingangslabors, wie es die Antragstellerin unter Hinweis auf Nr. 6.2.1c TA Abfall fordert, bedarf es - worauf der Antragsgegner und die Beigeladene zutreffend hinweisen - schon deshalb nicht, weil in der Anlage nur Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie diese entsorgt werden können, behandelt werden, weshalb die TA Siedlungsabfall, nicht die TA Abfall anzuwenden ist (Nr. 1.2 TA Siedlungsabfall). Von daher kann letztlich offen bleiben, ob das Fehlen eines von der TA Abfall vorgeschriebenen Eingangslabors überhaupt zu einer Verletzung drittschützender Vorschriften des Immissionsschutzrechts bzw. Abfallrechts führen kann.

Eine Überschreitung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte ist schließlich auch nicht mit der Erwägung zu befürchten, die angegriffene Genehmigung gestatte mit ihrer unbestimmt formulierten Nebenbestimmung Nr. 7.1.11 die Annahme und Zwischenlagerung von Abfällen aus Schadensfällen auf der sog. Sicherstellungsfläche auch ohne bestätigte Entsorgungsnachweise, weshalb schon im Normalbetrieb der Anlage mit gesundheitsgefährdenden Emissionen von unkontrolliert im Freien gelagerten - möglicherweise asbestbelasteten oder sogar radioaktiv verseuchten - Industrieabfällen ungeklärter Zusammensetzung zu rechnen sei. Eine Verletzung des allgemeinen Bestimmtheitsgebots (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. § 37 Abs. 1 VwVfG) zum Nachteil der Antragstellerin liegt nicht vor. Mit der Formulierung, dass die „Annahme von Abfällen aus Schadensfällen ... nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Dresden ohne bestätigten Entsorgungsnachweise erfolgen“ kann, erlaubt es die Nebenbestimmung Nr. 7.1.11 nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt nur, die nach der Genehmigung allgemein zugelassenen - nicht etwa radioaktive - Abfälle im Einzelfall mit behördlicher Zustimmung auch ohne Entsorgungsnachweis des Anlieferers anzunehmen. Solche Abfälle sind „bis zur Freigabe“, d.h. bis zur behördlichen Entscheidung über deren Verbleib, „auf der Sicherstellungsfläche zu lagern“, wobei Emissionen „zu verhindern sind“. Jedenfalls im Gesamtkontext der übrigen Regelungen des Bescheids ergibt sich daraus hinreichend deutlich, dass auf der Sicherstellungsfläche keine Lagerung bzw. Zwischenlagerung im abfallrechtlichen Sinne, sondern nur eine kurzzeitige Sicherstellung erfolgen soll, weshalb die Fläche auch nicht den Anforderungen von Nr. 7 oder Nr. 8 TA Siedlungsabfall genügen muss. Irgendwelche Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Sicherstellungsfläche etwa als betriebsinternes Endlager zu einer planlosen Anhäufung von gefährlichen und unkontrolliert miteinander reagierenden Stoffen dienen soll, wie es die Antragstellerin befürchtet, hat der Senat nach den genehmigten Antragsunterlagen nicht.

2.3.2.1.2. Auch hinsichtlich der auf dem Wohngrundstück der Antragstellerin zu erwartenden **Immissionen** (§ 3 Abs. 2 BImSchG; vgl. Jarass, BImSchG, § 3 RdNr. 4 - 8) dürfte das Schutzgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gewahrt sein. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 8.7.1999, SächsVBl. 2000, 86 [91] im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 10.6.1998, NVwZ 1998, 1181) davon auszugehen, dass mit der Einhaltung der Emissionswerte nach § 5 17. BImSchV grundsätzlich keine Sonderfallprüfung der Immissionswerte von Stoffen, für die keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind (2.2.1.3 TA Luft) erforderlich ist,

soweit keine lokalen Besonderheiten bestehen. Letzteres ist jedoch - wie oben bereits ausgeführt - nach dem derzeitigen Stand des gerichtlichen Verfahrens nicht ersichtlich.

Was Stoffe angeht, für welche die TA Luft Immissionsgrenzwerte festsetzt, ergibt sich die Unbedenklichkeit der Immissionen nach dem Urteil des Senats vom 8.7.1999 (aaO) schon daraus, dass für die in Nr. 2.5.1 TA Luft genannten Schadstoffe die Voraussetzungen des Nr. 2.6.1.1 Abs. 5 TA Luft erfüllt sind. Danach ist bei geringen Emissionsmassenströmen die ansonsten allgemein geforderte Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung (vgl. Nr. 2.6 TA Luft) für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die über Schornsteine abgeleiteten Emissionen die in der Tabelle hierfür festgelegten Massenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder hoher Vorbelastungen etwas anderes ergibt und die nicht über Schornsteine abgeleiteten Emissionen gering sind, d.h. in der Regel weniger als 10 % der festgelegten Massenströme betragen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor (vgl. Tabelle 1a auf Seite 73 der Genehmigung). Sind die in Nr. 2.6.1.1 Abs. 5 TA Luft genannten Emissionsmassenströme deutlich unterschritten, bedurfte es nach der Rechtsprechung des Senats auch keiner aufwändigen Ermittlung der Kenngrößen für die Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung der Emissionen. Dementsprechend wirkt sich auch die von der Antragstellerin gerügte Unterschreitung des in Nr. 2.6.2.5 TA Luft vorgesehenen Messzeitraums auf die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung ebenso wenig aus wie das behauptete Fehlen eines mit der Behörde abgestimmten Messplans (Nr. 2.6.2.1 TA Luft). Im Übrigen haben die gleichwohl durchgeführten Ermittlungen ergeben, dass die in Nr. 2.5.1 und 2.5.2 TA Luft vorgesehenen Immissionswerte der TA Luft eingehalten werden, wie sich aus Tabelle 10a auf Seite 95 der Genehmigung, aus Tabelle 12 auf Seite 100 der Genehmigung sowie aus der Immissionsprognose vom 15.12.1998 (VAS. 835 ff.; Ordner 4) ergibt.

Die in der TA Luft enthaltenen Werte sind auch für das vorliegende Verfahren heranzuziehen, weil nach wie vor keine durchgreifenden Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass diese Werte nunmehr durch gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt wären (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8.7.1999, SächsVBl. 2000, 86 [91]; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.6.1998, NVwZ-RR 1999, 298 [300, 302]).

Ebensowenig hat die Antragstellerin infolge der zu erwartenden Gesamtbelastung Gesundheitsgefahren durch andere in § 3 Abs. 4 BImSchG genannte Luftverunreinigungen zu befürchten.

2.3.2.2. Der Antragstellerin dürften durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage auch weder Gesundheitsgefahren noch erhebliche Belästigungen durch **Geräusche** (§ 3 Abs. 2 BImSchG, vgl. Jarass, BImSchG, § 3 RdNr. 52) drohen, so dass eine Verletzung ihres Schutzrechts auch unter diesem Aspekt ausscheidet. Nach der Entfernung ihres Wohngrundstücks sowohl von der Abfallverbrennungsanlage als auch von der B spricht wenig dafür, dass die auf diesem Grundstück nach der TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (so die Einstufung durch die Antragstellerin auf S. 3 ihres Schriftsatzes v. 23.10.2000, AS. 237) durch den Betrieb der Anlage (einschließlich des anlagebedingten Transportverkehrs, vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.11.1989, NVwZ 1989, 276) überschritten werden.

Entgegen dem - durch nichts belegten - Vorbringen der Antragstellerin erscheint schon ihre Annahme, die beim anlagebedingten Transport an- und abfahrenden Lkw würden statt der B die mit einem Pflasterbelag versehene , die nördlich des Wohngrundstücks der Antragstellerin verläuft, nutzen, eher unwahrscheinlich. Die von der angegriffenen Genehmigung erfasste - einzige - Zufahrt verbindet die Anlage mit der B . Für den Lkw-Verkehr aus östlicher Richtung besteht schon mangels jeglicher Alternativstrecke innerhalb der Ortslage von keine Möglichkeit, die Anlage anders als über diese Bundesstraße anzufahren. Soweit die Transportfahrzeuge aus westlicher Richtung für einen Teil der Strecke statt der B die südwestlich der Anlage verlaufende nutzen können, erscheint die Nutzung dieser Ausweichstrecke dem Senat wenig wahrscheinlich. Eine solche Streckenführung erfordert einen zusätzlichen (Links-)Abbiegevorgang auf die vielbefahrene B , der mit einem merklichen Zeitverlust verbunden und deshalb für Lkw-Fahrer kaum vorzugswürdig sein dürfte. Sollte die gleichwohl in dem von der Antragstellerin befürchteten Ausmaß für anlagenbedingte Transportzwecke genutzt und die maßgebenden Grenzwerte dadurch überschritten werden, kommen zur Verminderung der Lärmbelastung verkehrsrechtliche Maßnahme in Betracht.

Für den Betrieb der Anlage einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs über die B hat das bei den Antragsunterlagen befindliche schalltechnische Gutachten der GmbH vom 15.12.1998 (VAS. 1003 ff.; Ordner 5) für die an der gelegenen Immissionsorte 1 (Wohnblock Haus Nr. ) und 3 (Wohnhaus Nr. ) sowie für den am Lessingplatz 3 gelegenen Immissionsort 2 deutliche Unterschreitungen der nach der TA Lärm einzuhaltenden Schallpegel ermittelt. So wurde für den Immissionsort 1, der als Teil eines faktischen allgemeinen Wohngebiets eingestuft ist - und der nur etwa 600 m vom Kesselhaus der Anlage entfernt liegt (VAS. 1011) -, eine Unterschreitung der zulässigen Richtwerte von 55 dB(A)/40 dB(A) um 7 dB(A) bzw. 4 dB(A) ermittelt (VAS. 1030). Während der Bauzeit werden an diesem Ort - abhängig von der Bauphase - Immissionspegel von 44, 43 und 50 dB(A) erreicht (VAS. 1035). Zu diesen detaillierten Untersuchungen äußert sich die Antragstellerin nicht. Schon angesichts der deutlich größeren Entfernung zwischen der Anlage und ihrem Grundstück bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass mit einer Überschreitung der für allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Werte von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts zu rechnen wäre. Im Übrigen dürfte eine Erhöhung des Geräuschpegels regelmäßig erst dann wahrnehmbar sein, wenn sie den Schwellenwert von 3 dB(A) erreicht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18.2.2000 - 1 BS 12/00 - für Verkehrslärm [unter Hinweis auf Nr. 7.4. TA Lärm]; allgemeiner Jarass, BImSchG, § 3 RdNr. 52 m.w.N.). Möglicherweise bedarf es zur Feststellung des notwendigen Schallschutzes allerdings einer ergänzenden Prüfung im Hauptsacheverfahren, weil das Schallschutzgutachten für den Betrieb der Anlage von einer An- und Ablieferung durch zwei Züge werktäglich und einer entsprechend geringeren Zahl von Lkw-Transporten ausgeht (VAS. 1024 ff.), was nach dem Vorbringen der Antragstellerin nicht (mehr) dem aktuellen Logistikkonzept entspricht.

3.2.3. Beim derzeitigen Stand des gerichtlichen Verfahrens bestehen auch keine durchgreifenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Antragstellerin durch unzulängliche Regelungen zum **Störfallschutz** in ihren Rechten verletzt wird.

Allerdings dürfte es sich bei den in § 3 12. BImSchV geregelten allgemeinen Betreiberpflichten auch in der seit dem 3.5.2000 geltenden Fassung der Verordnung um eine Konkretisierung des Schutzprinzips des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG handeln (vgl. Müggenborg, NVwZ 2000, 1096 [1099]; zu § 3 a.F. s. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.6.1998, NVwZ-RR 1999, 298 [303]; Jarass, BImSchG, § 7 RdNr. 38 m.w.N.), weshalb die Antragstellerin ihr Rechtsschutzbegeh-

ren auf eine Verletzung dieser Vorschriften stützen kann, soweit der Anwendungsbereich der 12. BImSchV eröffnet. Dies ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand des Senats jedoch nicht der Fall.

Das Gericht geht dabei mangels anderweitiger Erkenntnisse - auch die Antragstellerin äußert sich hierzu nicht - aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamts vom 31.5.2000 im Widerspruchsverfahren (Akte „Widersprüche“ S. 133 - 137) davon aus, dass die Anlage nach dem In-Kraft-Treten der grundlegend geänderten 12. BImSchV am 3.5.2000 nicht mehr in deren Anwendungsbereich fällt. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Stellungnahme ist dem Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich, zumal es für die Anwendung der 12. BImSchV neuer Fassung auf die Erreichung von im Einzelnen bestimmter Mengenschwellen gefährlicher Stoffe ankommt, die sich aus den zur 12. BImSchV a.F. erstellten Antragsunterlagen nicht ohne weiteres ergeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 12. BImSchV gelten die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils der Verordnung mit Ausnahme der erweiterten Pflichten der §§ 9 bis 12 für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten (Satz 1). Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 5 des Anhangs I genannten Mengenschwellen überschreiten, gelten nach Satz 2 darüber hinaus die erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 12. BImSchV. § 1 Abs. 3 und 4 12. BImSchV eröffnet - jedenfalls nach seinem Wortlaut - den Anwendungsbereich eines Teiles der 12. BImSchV für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen es sich weder um Betriebsbereiche noch um Teile von Betriebsbereichen handelt, soweit die im Einzelnen bestimmten Mengenschwellen anderer gefährlicher Stoffe vorhanden sind.

Nach der erwähnten Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamts geht der Senat davon aus, dass weder die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 noch die des § 1 Abs. 3 und 4 12. BImSchV vorliegen. Soweit die bei den Antragsunterlagen befindliche Sicherheitsanalyse in Tabelle 3.7 („Stoffliste Summenbildung für die T.A.“, VAS. 1595), die nach Maßgabe des Anhangs II der 12. BImSchV a.F. erstellt wurde, Arsen (III)- und (V)-Verbindungen (Stoffliste Nr. 29 des Anhangs II zur 12. BImSchV a.F.) mit einer Gesamtmasse von 106,5 kg für die Anlage (nicht: den Betriebsbereich; zum Unterschied vgl. Jarass,

BImSchG, § 3 RdNr. 74; Müggenborg, NVwZ 2000, 1096 [1097]) ausweist, was auf eine Überschreitung der Mengenschwellen in Spalten 4 und 5 nach Nrn. 16.1 und 16.2 (jeweils 100 kg) der nunmehr anzuwendenden Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV - und damit auf die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 12. BImSchV - hindeuten könnte, sind die Mengenschwellen nach der Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamts nicht überschritten, weil die Arsenverbindungen nicht die nach Anhang I Tabelle VI der Richtlinie 88/379/EWG (zu deren Anwendung s. Anmerkung 1 zur Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV) erforderliche Konzentration aufweisen. Auch die Zusammenfassung der sonstigen vorhandenen Stoffe führt - so die Stellungnahme - nicht zur Erreichung der für die Anwendbarkeit der 12. BImSchV erforderlichen Mengenschwellen.

Ob diese Einschätzung, die sich der Antragsgegner und die Beigeladene zu Eigen gemacht haben, zutrifft, wird im Hauptsacheverfahren weiter zu prüfen sein. In tatsächlicher Hinsicht ist dabei insbesondere zu klären, ob die genehmigte Anlage einem Betriebsbereich im Sinne der Legaldefinition des § 3 Abs. 5a BImSchG zuzuordnen ist, und ob eine der in § 1 12. BImSchV in Bezug genommenen Mengenschwellen für gefährliche Stoffe erreicht wird. Zudem kann sich die Frage stellen, ob der Normgeber Anlagen der vorliegenden Art ohne weiteres vom Anwendungsbereich der 12. BImSchV ausnehmen durfte. Sollte sich herausstellen, dass die genannte Verordnung auf die genehmigte Anlage Anwendung findet, muss die Genehmigung nachträglich um entsprechende Regelungen für den Störfallschutz ergänzt werden. Insoweit geht der Senat jedoch davon aus, dass dies das Grundkonzept der Anlage nicht in Frage stellen würde, zumal schon die Genehmigung in ihrer ursprünglichen Fassung umfangreiche Nebenbestimmungen zum Störfallschutz enthielt, auf die sich die Beigeladene bei ihren Planungen ersichtlich eingestellt hat.

2.3.2.4. Im Hinblick auf die beim Betrieb der Anlage entstehende **Reststoffe** ist für eine Verletzung von Rechten der Antragstellerin nichts ersichtlich. Soweit sie die Verwertbarkeit der Rostasche und sonstiger Reststoffe bezweifelt, scheidet eine Verletzung ihrer Rechte schon deshalb aus, weil das Verwertungsgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG keinen drittschützenden Charakter hat (vgl. VGH Bad.-Württ, Urt. v. NVwZ-RR 1999, 298 [303]; Jarass, BImSchG, § 5 RdNr. 123).

2.3.3. Die angegriffene Genehmigung dürfte die Antragstellerin auch nicht in Rechten aus „**anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**“ verletzen, die für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen sind (vgl. Jarass, BImSchG, § 6 RdNr. 10-23; Paetow, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 31 RdNr. 64-67). Dies gilt sowohl für anlagenbezogene Vorschriften des Abfallrechts, des Naturschutzrechts, der Vorschriften über die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, des Raumordnungsrechts als auch des Baurechts.

2.3.3.1. Für eine Verletzung der Antragstellerin in drittschützenden Vorschriften des Abfallrechts bestehen keinerlei Anhaltspunkte. § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG, die eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen vorschreiben, vermitteln keinen Drittschutz; Entsprechendes gilt für das in § 5 Abs. 2 Satz 4, § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG - wie auch in anderen Vorschriften - enthaltene Gebot, Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (vgl. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 10 RdNr. 32; Paetow, aaO., § 11 RdNr. 10 ff. m.w.N.). Auch das Erfordernis, Abfallwirtschaftspläne aufzustellen und darin geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen (§ 29 Abs. 1 S. 3 KrW-/AbfG), dient nicht dem Schutz der von einer Genehmigung Drittbetroffenen. Im Übrigen bewegt sich die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen auf einer dem Zulassungsverfahren für die einzelne Anlage vorangehenden Stufe (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, BVerwGE 81, 128; Beschl. v. 14.5.1996, BVerwGE 101, 166, [171]; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.6.1998, NVwZ-RR 1999, 298 [300]).

2.3.3.2. Soweit die Antragstellerin geltend macht, ein Raumordnungsverfahren sei nicht durchgeführt worden, scheidet eine Verletzung in eigenen Rechten schon deshalb aus, weil die Vorschriften über die Raumordnung und Landesplanung nicht auch zum Schutz der von einer Anlage betroffenen Bürger dienen (vgl. BayVGH, Urt. v. 31.1.2000, DVBl. 2000, 822 [823]). Entsprechendes gilt für die von der Antragstellerin genannten Vorschriften des Naturschutzrechts. Ob es sich bei dem sog. Trennungsgebot des § 50 BImSchG um eine drittschützende Norm handelt (so Jarass, BImSchG, § 50 RdNr. 22 m.w.N. auch zur Gegenmeinung), kann letztlich offen bleiben. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einzelner immissionsschutzrechtlicher Anlagen enthält § 5 Abs. 1 BImSchG speziellere Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, weshalb § 50 BImSchG hier nicht zur Anwendung kommt. Eine

Verletzung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie macht die Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren nicht mehr geltend.

2.3.3.3. Schließlich liegt auch eine Verletzung nachbarschützender Vorschriften des Baurechts ersichtlich nicht vor. Auf eine Verletzung von § 38 BauGB kann die Antragstellerin ihr Rechtsschutzbegehren nicht stützen, weil es sich nicht um eine Norm handelt, die auch ihrem Schutz dient (s.o.). Welche Anforderungen an das Vorliegen einer „öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage“ i.S.v. § 38 Satz 1 BauGB im Einzelnen zu stellen sind (vgl. Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 7. Aufl., § 38 RdNr. 24 m.w.N.), bedarf deshalb keiner Entscheidung.

Das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme, auf das sich die Antragstellerin ebenfalls beruft, ist nicht verletzt. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Vorhabengrundstücke als Teil des Außenbereichs anzusehen sind, wie sie vorträgt, oder vielmehr als Teil des Innenbereichs, was der Antragsgegner im Hinblick auf die umliegende Bebauung angenommen hat. Für die von der Antragstellerin beanstandeten Immissionen wie für die anderen schädlichen Umwelteinwirkungen stellt das - überdies nur ausnahmsweise nachbarschützende - Rücksichtnahmegebot grundsätzlich keine strengeren Anforderungen als § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und die seiner Konkretisierung dienenden Vorschriften des Immissionsschutzrechts (vgl. Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 31 RdNr. 78; Jarass, BImSchG, § 3 RdNr. 1, § 6 RdNr. 17 m.w.N.). Auch für eine Beeinträchtigung der Antragstellerin durch den Baukörper selbst ist nichts ersichtlich. Schon angesichts der großflächigen Industriebrache spricht wenig für das Vorbringen, die nähere Umgebung ihres Wohngrundstücks werde durch die - mehrere hundert Meter nördlich gelegene - denkmalgeschützte Siedlung geprägt. Auf eine fehlende Erschließung des Vorhabengrundstücks oder eine übermäßige Inanspruchnahme des Straßennetzes durch an- und abfahrende Betriebsfahrzeuge kann sich die Antragstellerin nicht berufen, weil die Sicherung der Erschließung nicht auch dem Schutz der Nachbarn dient. Entsprechendes gilt für die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Nach alledem war der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abfallbehandlungsanlage abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt hat, sind ihre außergerichtlichen Kosten nicht für erstattungsfähig zu erklären.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG legt der Senat den Streitwertkatalog in der Fassung von 1996 (abgedruckt u.a. bei Kopp/Schenke, VwGO, § 189) zugrunde, der für Klagen eines drittbetroffenen Privaten wegen Beeinträchtigungen durch eine Abfallentsorgungsanlage (soweit es sich - wie hier - nicht um Beeinträchtigungen des Eigentums handelt) unter Nr. II.1.2.2 einen Betrag von 20.000,00 DM ansetzt. Dieser Betrag ist für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren (Nr. I.7).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Meng

Kober